

Checkliste Bauen für alle

BARRIERE *frei*



Impressum:

Herausgeber: Hochsauerlandkreis
Gesundheitsamt
Steinstraße 27
59872 Meschede

Text und Layout: Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren
und -koordinatorinnen NRW in Kooperation mit der LAG Selbsthilfe
NRW e.V.

Geschäftsstelle des
Arbeitskreises:
Doris Rüter
Stadt Münster
Sozialamt
48127 Münster
Tel.: 02 51 / 4 92 – 50 27

Im Arbeitskreis sind hauptamtliche Behindertenbeauftragte,
Behindertenkoordinatoren und
-koordinatorinnen aus vielen Städten und Kreisen in Nordrhein-
Westfalen vertreten. Eine Liste aller Mitglieder ist im Internet unter
<http://komm.muenster.org> (dort unter „Veröffentlichungen“) zu finden.

Zeichnungen: Martina Gleiß, Stadt Hagen

Stand: Februar 2014

Der Nachdruck der Checkliste oder einzelner Kapitel ist – unter Angabe
der Quelle - ausdrücklich erwünscht; eine besondere Erlaubnis ist nicht
erforderlich.

Unter www.hochsauerlandkreis.de Behindertenbeauftragter
kann die Checkliste im Internet abgerufen werden.

Vorwort

Menschen mit Behinderungen stoßen in ihrem Alltag immer wieder auf Barrieren. So behindern Treppen Rollstuhlnutzer – aber auch Mütter und Väter mit Kinderwagen. Sehbehinderte Menschen verzweifeln vor zu klein geschriebenen Hinweisschildern, hörbehinderte Menschen vermissen in öffentlichen Räumen oft die technische Ausstattung, mit der auch sie den Vortrag verfolgen könnten. Diese vielfältigen Barrieren abzubauen, ist Aufgabe der gesamten Stadtgesellschaft, von Rat und Verwaltung. Bedingt durch den demografischen Wandel gewinnt eine barrierefreie Stadtgestaltung zunehmend an Bedeutung. Es setzt sich mehr und mehr das Leitbild des „Design für Alle“ durch, „Design für Alle“ kommt allen Menschen zugute und ist daher nutzerfreundlich und auch wirtschaftlich vernünftig.

Seit März 2009 ist in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verbindlich. Ziel des Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. In einer inklusiven Gesellschaft sollen alle Menschen von Anfang an dazugehören, niemand soll ausgegrenzt werden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass bauliche Barrieren weitgehend vermieden und, wo vorhanden, nach und nach abgebaut werden.

Der Hochsauerlandkreis versteht sich als ein Kreis mit einem hohen Verantwortungsbewusstsein für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben. Er unterstreicht in seiner Hauptsatzung, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen ist. Er verpflichtet sich gemäß § 13 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken. Dennoch: Auch im Hochsauerlandkreis gibt es noch Barrieren. Barrierefreies Bauen und Planen ist längst noch nicht in allen Bereichen umgesetzt.

Die vorliegende Broschüre des Arbeitskreises der Behindertenkoordinatoren/Innen und -beauftragten in Nordrhein-Westfalen informiert über barrierefreies Bauen und Planen möchte dafür werben, sich im jeweiligen Arbeitsbereich oder persönlichen Umfeld für barrierefreies Bauen einzusetzen.

Ich wünsche mir, dass viele Menschen im Hochsauerlandkreis dieses Anliegen zu ihrem eigenen machen und wir so gemeinsam, Schritt für Schritt, einen barrierefreien Hochsauerlandkreis gestalten.

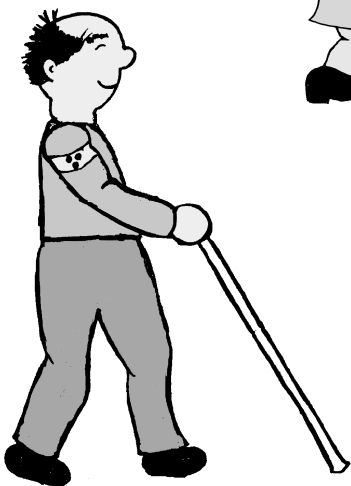
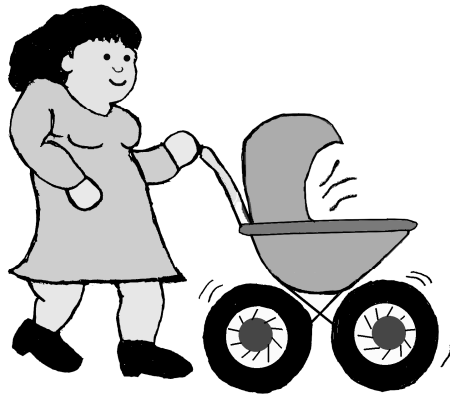
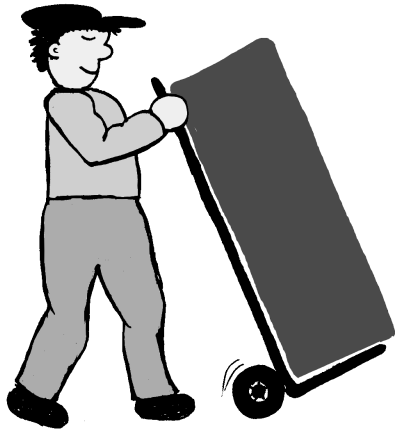


Dr. Karl Schneider
Landrat

Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	4
II.	Grundsätze der Planung.....	8
	1. Grundsätzliche Regeln.....	8
	2. Beteiligung im Planungsprozess	11
III.	Öffentlich zugängliche Gebäude	13
	1. Zugänge an und in Gebäuden.....	14
	2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme.....	17
	3. Rampen	22
	4. Türen.....	24
	5. Aufzüge.....	26
	6. Treppen.....	28
	7. Versamlungs- und Besprechungsräume	31
	8. Toiletten	32
	Umbau öffentlicher Toiletten	37
	9. Duschen.....	38
	10. Umkleidebereiche	41
	11. Elektrische Ausstattung.....	43
	12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten.....	44
	13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer	50
	14. Serviceleistungen.....	54
IV.	Öffentliche Verkehrsanlagen, Freiräume und Plätze	56
	1. Gehwege, Plätze und Überwege.....	57
	2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger.....	62
	3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen.....	64
	4. Parkplätze	67
	5. Grünanlagen	68
	6. Spielplätze.....	70
	7. Brücken und Rampen im freien Gelände	72
	8. Baustellen	74
	9. Öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen	74
V.	Barrierefreier Wohnungsbau	75
VI.	Rechtliche Grundlagen	77
	1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“.....	77
	2. Landesbauordnung NRW.....	77
	3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ...	78
	4. Weitere Gesetze	78
	5. DIN-Normen, andere Normen und Richtlinien.....	81
VII.	Anhang	87
	Literaturhinweise	87
	Weitere Informationen / Kontaktadressen	93
	Anregungen und Wünsche	98



I. Einleitung



- Bauen für alle

Bevor Sie richtig loslegen, bevor Sie sich intensiv mit der Broschüre beschäftigen, möchten wir Sie bitten, zu den Zeichnungen auf der linken Seite zu gehen. Schauen Sie sich in Ruhe die Zeichnungen an. Schließen Sie Ihre Augen. Welches der Bilder kommt Ihnen spontan wieder in den Sinn? Welches Bild bringen Sie am ehesten mit dem Begriff Behinderung in Verbindung?

den **Rollstuhlnutzer**

oder

die **Frau mit Kinderwagen**

- in Verknüpfung mit dem Begriff Behinderung eine weit verbreitete Reaktion. In diesem Fall würden wir Sie im Folgenden gerne sensibilisieren, dass Barrieren viele Menschen einschränken und eben nicht nur Rollstuhlnutzer.

- für die bereits normale Treppenstufen zu einer hohen Hürde werden können.

Egal welches Bild Ihnen in den Sinn gekommen ist, jedes verdeutlicht auf sehr anschauliche Weise:

Behindert ist man nicht, behindert wird man!

Barrieren und Hindernisse sind in unserem Alltag für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar.

Zum Beispiel für

- Eltern mit Kinderwagen
- das Kleinkind, das gerade erst Treppensteigen lernt
- den sehbehinderten Mann, der verzweifelt nach einem für ihn lesbaren Hinweisschild sucht
- die Frau mit Leseschwäche, die vor dem Fahrscheinautomaten kapituliert
- den begeisterten Sportler - seit gestern mit Gipsbein unterwegs
- Reisende, die nach ihrem Urlaub alle Hände voll Reisegepäck haben
- Menschen, deren Leibesfülle sie nicht nur beim Treppensteigen ins Schwitzen bringt, für die aber auch schmale Türen ein Hindernis darstellen
- Senioren und Seniorinnen, die mit einem Rollator oder einer Gehhilfe unterwegs sind
- den hörbehinderten Jungen, der beim Kinobesuch mit seinen Freunden nur wenig zu hören bekommt
- Menschen, die durch ihr Gelenkrheuma Schwierigkeiten haben, kleine Knöpfe zu drücken oder mit der Karte Geld abzuheben

All diese Menschen haben aber eins gemeinsam:

Sie möchten ein eigenständiges, möglichst "normales" Leben führen. Sie möchten ohne Hilfe in ihre Wohnung und in die von Freunden und Verwandten gelangen. Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, zur Ärztin oder zum Krankengymnasten gehen, durch die Stadt bummeln, ein Café besuchen, Urlaub machen, ohne Hindernisse überwinden zu müssen. Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können. Sie möchten ins Kino gehen und ins Konzert, in den Jugendclub, auf den Kinderspielplatz und ins Schwimmbad. Damit das möglich ist, sind sie auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder definiert:

§ 4 BGG NRW Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Diese Definition bedeutet, dass es bei Barrierefreiheit grundsätzlich um die Belange aller Menschen geht und die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen sind. Außerdem bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf Bauten, sondern auch auf weitere Aspekte, wie zum Beispiel die Kommunikation und Informationen.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Daher ist die Herstellung einer für alle Menschen zugänglichen und nutzbaren Umwelt auch ein wichtiges Handlungsfeld, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten) benannt wird. In der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Begriff „Universelles Design“ verwandt und wie folgt definiert:

Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Bereiche zunehmend gewachsen, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Das Engagement der gesamten Gesellschaft ist jedoch gefordert, um noch bestehende Barrieren konsequent abzubauen und bei Neubauten eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne eines „universellen Designs“ / „Designs für Alle“ zu verwirklichen.

Uns ist wichtig, mit dieser Broschüre für ein barrierefreies, menschengerechtes Planen und Bauen zu werben und gleichzeitig zu informieren, was dabei zu beachten ist. Wir möchten Sie

- als Bürgerin und Bürger
- als Architektin und Wohnungsbauträger
- als Planerin und Handwerker
- als potentielle Bauherren im öffentlichen Bereich
- als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen genauso wie als Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderates

also Sie alle, die Sie in Ihrem persönlichen Umfeld oder Arbeitsbereich auf barrierefreies Planen und Bauen Einfluss nehmen können, für die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft gewinnen.

Sie können

- als Bürgerin und Betroffene städtische Bauvorhaben einsehen und gegebenenfalls Einspruch dagegen erheben oder Bedenken anmelden. Solche Bedenken müssen dann diskutiert werden.
- als privater Bauherr oder Investorin Ihr Haus von vornherein so planen, dass Sie es auch im Alter uneingeschränkt nutzen oder Besuch zum Beispiel von Freunden und Angehörigen mit Behinderungen bekommen können.
- als Architektin bei jedem Projekt beweisen, dass barrierefreies Bauen und eine ansprechende Gestaltung sich sehr gut miteinander vereinbaren lassen und dass gutes Design im Sinne eines „Design für Alle“ Lebensqualität schafft.
- als Mitarbeiterin der Verwaltung Bauprojekte anhand dieser Checkliste auf Barrierefreiheit überprüfen und Anregungen für die Erfüllung dieser Vorgaben geben.
- als Mitglied im Stadtrat Bauvorhaben in Ihrer Stadt ebenfalls daraufhin überprüfen. Denken Sie an die Vorbildwirkung der Stadt bei eigenen Vorhaben und an die Möglichkeit, Anreize für barrierefreies Bauen zu schaffen.
- als Handwerker und Gewerbetreibende mit entsprechenden Produkten werben: gut zu bedienende Schalter, Griffe und Armaturen, trittsichere Fliesen und Bodenbeläge, Sanitärobjekte, Möbel, Büro- und Kücheneinrichtungen, die flexibel auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Menschen eingehen.

Barrierefreies Planen und Bauen ist ein Planen und Bauen für alle Menschen, eine Architektur für heute und morgen! Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und die Nutzung aller für Menschen bestimmten Wege und Gebäude. Es ist langfristig gesehen auch kostengünstiger als alle anderen Formen des Bauens und es schließt niemanden aus.

Europaweite Studien haben bestätigt, dass ein „Design für Alle“ bereits heute für 10 Prozent der Bevölkerung unentbehrlich, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel und ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist (Quelle: Faltblatt EDAD – Europäisches Netzwerk Design für Alle Deutschland e.V.).

Den Anregungen in dieser Broschüre liegen insbesondere die DIN-Norm 18040-1 und 18024 Teil 1 zugrunde, sie gehen aber auch darüber hinaus. Dabei wurden auch Anregungen berücksichtigt, die seit der ersten Auflage der Checkliste im September 2001 von den unterschiedlichen Nutzern und Nutzerinnen gegeben wurden.

Die Checkliste gibt einen ersten Einblick in das Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“, hat jedoch nicht den Anspruch, abschließend zu allen Themen des barrierefreien Bauens zu informieren. Vielmehr gibt das Literaturverzeichnis Hinweise, wo weitere Informationen zu beziehen sind.

Die Checkliste ersetzt nicht die rechtzeitige Abstimmung von geplanten Bauvorhaben mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (siehe Kapitel II. 2, Seite 11) ggf. zum Beispiel durch Beteiligung des Behindertenbeirates. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass nur eine rechtzeitige Beteiligung der Betroffenen eine bedarfsgerechte barrierefreie und passgenaue Gestaltung zur Zufriedenheit der Nutzer und Nutzerinnen mit Behinderungen gewährleistet.

Ist Ihre Neugier geweckt? Dann viel Freude bei der Entdeckung barrierefreier Lebensräume!

II. Grundsätze der Planung

1. Grundsätzliche Regeln

Es gibt drei grundsätzliche Regeln, die bei der Planung von Bauten und Angeboten hilfreich sind. Vergegenwärtigt man sich diese, sind bereits die wesentlichen Bedarfe einer Vielzahl von Menschen (mit unterschiedlichen Behinderungen) für eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit abgedeckt.

1. Fuß-Rad-Prinzip (Räder-Füße-Regel)

Ist das Gebäude und sind die Angebote sowohl für Rollstuhlnutzer als auch für gehende Besucher durchgängig zugänglich und nutzbar?

2. Zwei-Sinne-Prinzip (Kanal-Regel / Mehr-Sinne-Prinzip)

Sind Informationen durch mindestens zwei der Sinne (Sehen und zusätzlich Hören oder Fühlen) wahrnehmbar?

3. KISS-Regel

Werden Informationen nach der Methode „Keep It Short and Simple“ („Drücke es einfach und verständlich aus“) angeboten?

Die DIN 18040-1 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen), motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen, wie zum Beispiel groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck, führen einige Anforderungen der Norm zu einer Nutzungserleichterung.

Wichtig ist, bei allen Teilen eines Gebäudes / bei allen Einrichtungsgegenständen usw. darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Menschen mit Behinderungen gegeben ist. Je nach Behinderung sind dabei unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Achten Sie insbesondere auf folgende Aspekte (**keine abschließende Aufzählung!**):

Für Rollstuhlnutzer sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen, ausreichend breite Türen, stufen- und schwellenlose Zugänge, gut berollbare Bodenbeläge und vom Rollstuhl aus erreichbare Bedienelemente wichtig.

Menschen mit Einschränkungen in der Greiffähigkeit und / oder mit eingeschränkter Kraft benötigen Türen und Bedienelemente, die mit wenig Kraftaufwand zu nutzen sind sowie gut greifbare Handläufe.

Für sehbehinderte Menschen sind eine kontrastreiche Gestaltung und eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung wichtig sowie taktil oder akustisch erfassbare Informationen.

Blinde Menschen benötigen zusätzliche taktile oder akustische Hilfen, zum Beispiel Leitsysteme, Ansagen von Informationen usw..

Für hörbehinderte Menschen sind eine gute Raumakustik, gut lesbare optische Informationen sowie ggf. weitere technische Hilfen von besonderer Bedeutung.

Gehörlose Menschen brauchen weitere Hilfen, so zum Beispiel bei akustischen Ansagen zusätzlich optische Anzeigen und eine optische Alarmierung bei Notfällen, entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip.

Menschen mit eingeschränkter Lernfähigkeit brauchen insbesondere einfach verständliche Orientierungssysteme und Informationen (KISS-Prinzip).

Kleine Menschen sind unter anderem auf gut erreichbare Bedienelemente angewiesen.

Detaillierte Ausführungen, welche Anforderungen in den verschiedenen Bereichen wichtig sind, um den Bedarfen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gerecht zu werden, finden Sie im Teil III der Checkliste. Bei Fragen zu den Bedarfen von Menschen mit einer bestimmten Behinderung empfiehlt es sich, mit den jeweiligen Interessenvertretungen Kontakt aufzunehmen (siehe Kapitel „Beteiligung im Planungsprozess“, Seite 11).

Hinweise zur kontrastreichen Gestaltung

Kontraste sind oft die einzigen Hilfen, die sehbehinderte Menschen bei der selbstständigen Lebensführung unterstützen. Sie ermöglichen ihnen zum Beispiel die Orientierung in der baulichen Umwelt und im öffentlichen Verkehr oder die Nutzung von Informationen (zum Beispiel Infotafeln, Monitore).

Die Orientierung wird sehbehinderten Menschen erleichtert, wenn Objekte durch Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form erkennbar sind. Sie wird erschwert, wenn es an Licht fehlt, wenn Dinge sich im Umfeld gleicher Helligkeit verlieren oder wenn die Form nicht auffällig ist. Kontraste dienen der Unterscheidung von visuellen Objekten. Daraus folgt, dass die Erkennbarkeit von Objekten stark reduziert wird, wenn der Kontrast (Leuchtdichtekontrast) gering ist. Andererseits trägt ein hoher Kontrast zum Hintergrund erheblich dazu bei, wichtige Objekte zu unterscheiden.

Bei der Verwendung von Farben ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich Vorder- und Hintergrund nicht nur in der Farbe (Farbkontrast), sondern auch in der Leuchtdichte (Leuchtdichtekontrast) unterscheiden. Die Wirkung von Farbkontrasten wird oft überschätzt. Menschen mit Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes oder Trübungen können diese oft nicht ausreichend wahrnehmen, wenn nicht zugleich auch ein ausreichender Leuchtdichtekontrast vorhanden ist. Noch gravierender ist dies bei Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten. 8% der männlichen Bevölkerung haben zum Beispiel eine Rot-Grün-Schwäche, so dass sie diese Farben nur als Grautöne wahrnehmen. Es gibt auch andere Formen von Farbfehlsichtigkeit bis hin zur völligen Farbenblindheit, so dass weniger auf „gute“ und „schlechte“ Farbkombinationen, sondern vor allem auf den Leuchtdichtekontrast zu achten ist.

Bei vielen Informationselementen, insbesondere bei Hinweisen für Gefahrensituationen, gibt es bereits vorgeschriebene Farben und Kontraste (Beispiel: Hinweis auf Notausgang Weiß auf Grün).

Alle Elemente, die für Informationen, Entscheidungen und Wegeleitung wichtig sind, sollten mit möglichst hohen Kontrasten ausgeführt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Notfallinformationen immer zugänglich sind und weniger relevante Elemente diese nicht „überstrahlen“ (Beispiel: hell erleuchtete, sehr kontrastreiche Werbetafel neben einem Notausgang-Schild).

Grundlegende Informationen über die kontrastreiche Gestaltung, Angaben über Ermittlung und Berechnung von Leuchtdichtekontrasten, Richtwerte für Kontraste und Details für bestimmte Standardsituationen enthält die DIN-Norm 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung.“

* Mit Auszügen aus dem Handbuch für Planer und Praktiker „Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

2. Beteiligung im Planungsprozess

Eine wesentliche Voraussetzung auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt ist die umfassende und rechtzeitige Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen entscheidenden Planungsprozessen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass eine solche **rechtzeitige Beteiligung unverzichtbar** ist, da nur dadurch eine umfassende barrierefreie Gestaltung erreicht werden kann. So hat zum Beispiel das für Bauen und Wohnen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Bauaufsichtsbehörden empfohlen, Behindertenbeauftragte frühzeitig zu beteiligen, auch wenn dies in der Landesbauordnung nicht vorgeschrieben ist.

Eine rechtzeitige Beteiligung von Nutzerinnen und Nutzern - unter anderem Menschen mit Behinderungen - an Planungsprozessen führt zu einer hohen Nutzerzufriedenheit und trägt dazu bei, bedarfsgerechte Lösungen zu finden und teure Nachbesserungen zu vermeiden. Beim Ansatz des „Design für Alle“ ist die Nutzerbeteiligung in allen Planungsphasen ein wesentlicher Baustein.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen entspricht auch dem Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen in Fragen, die sie betreffen, in Entscheidungsprozesse aktiv einbezogen werden.

In vielen Städten gibt es Behindertenbeiräte, Arbeitsgemeinschaften der Behindertenselbsthilfe oder ähnliche Gremien, die in Fragen der barrierefreien Gestaltung mit einbezogen werden sollten. In diesen Gremien arbeiten Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zusammen. Dadurch können bei der Beratung von Bauvorhaben unterschiedliche Sichtweisen einfließen und Lösungen gefunden werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen möglichst weitgehend berücksichtigen.

Sofern im Rahmen einer Planung eine umfassende Nutzerbeteiligung vorgesehen ist (zum Beispiel Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern eines Stadtteils bei der Planung einer Grünanlage mit Spielplatz, Beteiligung von Badegästen vor der Sanierung eines Schwimmbads), sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, Menschen mit Behinderungen in diesen Prozess einzubeziehen. So können am besten Lösungen im Sinne eines „Design für Alle“ erarbeitet werden.

Die Beteiligung sollte nicht nur auf die Planungsphase beschränkt sein, sondern auch die Ausführungsphase umfassen (zum Beispiel Test von Material für Orientierungssysteme vor Verlegung im gesamten Gebäude). Ferner ist eine Rückmeldung der Nutzerinnen und Nutzer nach Fertigstellung eines Gebäudes wichtig, um ggf. nachbessern zu können – und um für weitere Planungen zu lernen.

Dann: individueller Text für jede Stadt / jeden Kreis zu dem jeweiligen örtlichen Gremium für die Beteiligung – in der Regel Behindertenbeirat (sofern es vor Ort keine Strukturen für die Beratung gibt, ggf. LAG SELBSTHILFE NRW oder einzelne Vereine nennen)

Die LAG SELBSTHILFE NRW kann selbst behinderungsübergreifende Stellungnahmen abgeben oder zu behindertenspezifischen Einzelfragen Rücksprache mit den entsprechenden (Landes-) Verbänden nehmen oder den Kontakt zu ihnen herstellen.

Beispiel für Münster:

In Münster erfolgt die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen vor allem in der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) und ihren Arbeitsgruppen. Die Mitglieder der Kommission und der Arbeitsgruppen sind gerne bereit, Anregungen für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden, Plätzen usw. zu geben. Auch die Vereine von Menschen mit Behinderungen unterstützen Sie gerne, wenn es um spezielle Fragen geht, so zum Beispiel um die technische Ausstattung für hörbehinderte Menschen oder ein Leitsystem für blinde Menschen. Bitte sprechen Sie die Koordinierungsstelle für Behindertenfragen der Stadt Münster (siehe Seite 93) an, wenn Sie einen Neu- oder Erweiterungsbau planen oder in einem bestehenden Gebäude die Barrierefreiheit verbessern möchten. Die Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle überlegen mit Ihnen, welche Form der Beratung für das jeweilige Bauvorhaben beziehungsweise Ihre Fragestellungen passend ist und organisieren einen Beratungstermin.

III. Öffentlich zugängliche Gebäude

1. Zugänge an und in Gebäuden	14
2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme	17
3. Rampen	22
4. Türen	24
5. Aufzüge	26
6. Treppen	28
7. Versammlungs- und Besprechungsräume	31
8. Toiletten.....	32
Umbau öffentlicher Toiletten.....	37
9. Duschen	38
10. Umkleidebereiche	41
11. Elektrische Ausstattung	43
12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten	44
13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer.....	50
14. Serviceleistungen	54

1. Zugänge an und in Gebäuden

☐ Hausnummer

- groß, beleuchtet
- kontrastreich gestaltet
- von der Straße aus zu lesen

☐ Zugänge

- Zugang und Eingang leicht auffindbar
- stufen- und schwellenlos gestalten
- Erschließungsflächen zu den Zugängen: keine größere Querneigung als 2 % oder Längsneigung als 3 %; bei Längsneigung zwischen 3 % und 6 % Zwischenpodeste vorsehen
- kontrastreich gestalten
- für Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahrbare und rutschfeste Oberfläche
- für blinde Menschen taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen oder bauliche Elemente und / oder akustische / elektronische Information (siehe „Blindenleitsystem“, Seite 19)
- vor dem Eingang oder Ausgang ausreichende Bewegungsfläche je nach Art der Tür (siehe „Türen“, Seite 24)
- Sprechanlage, Klingel und Briefkasten
 - in 85 cm Höhe
 - kontrastreich gestalten
 - müssen taktil erfassbar sein
 - optische oder taktile Signale für hörbehinderte Menschen vorsehen (zum Beispiel für die Sprechanlage, Türeinlass mit spürbarem Summer)
 - Bei manuell zu betätigenden Türen mit elektrischer Türfreigabe (Türsummer) ist die Freigabe optisch zu signalisieren.

wünschenswert:

– Hauseingang überdachen

☐ Stufen, Schwellen und sonstige Hindernisse

- vermeiden, zumindest aber kontrastreich kennzeichnen
- „Poller“, Blumenkübel usw. mindestens 90 cm Abstand untereinander

☐ Allgemeines zur inneren Erschließung

- Ebenen, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein (Kanten bis maximal 3 cm Höhe).
- Flure und sonstige Verkehrsflächen: keine größere Querneigung als 2 % oder Längsneigung als 3 %; bei Längsneigung zwischen 3 % und 6 % Zwischenpodeste vorsehen

☐ Eingangsbereiche, Treppen, Flure

- kontrastreich gestalten, ausreichende Beleuchtung
- übersichtlich gestalten
- Handläufe anbringen
- übersichtliche Wegweisung / Auskunftsschilder
- keine Sparschaltung / Notbeleuchtung in Haupttreppenhäusern und -fluren
- leicht auffindbare Lichtschalter (kontrastreich zur Wandfläche)

**Bodenbeläge und Wände**

- rutschfeste, rollstuhlgeeignete und fest verlegte Bodenbeläge
- Spiegelungen und Blendungen der Beläge vermeiden
- farblich kontrastierend voneinander absetzen
- Türrahmen kontrastreich zur Wand und tastbar
- trittschallarme Bodenbeläge

**Flure und sonstige Verkehrsflächen**

- mindestens 150 cm Breite
- mindestens 90 cm Breite in Durchgängen
- Fläche von mindestens 180 cm x 180 cm nach höchstens 15 m Flurlänge zur Begegnung
- mindestens 120 cm Breite bei höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich und davor und danach Wendemöglichkeit besteht
- Glaswände, großflächige verglaste Wände und Spiegel müssen deutlich erkennbar sein. Kontrastreiche Markierung (in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm) jeweils mindestens 8 cm breit, 50 % Hell- / Dunkelanteile

**Unterschiedliche Bereiche**

- durch kontrastreiche Gestaltung der Bodenbeläge, Wände und Decken gliedern

wünschenswert:

Handläufe in Fluren anbringen (siehe „Handläufe“, Seite 29)

Sitzgelegenheiten vorsehen

**Service-Schalter, Kassen und Kontrollen**

- für Menschen mit Sehbehinderung, eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzer zugänglich und nutzbar
- Tresen
 - Höhe 80 cm
 - unterfahrbar in einer Tiefe von mehr als 55 cm und einer Breite von mindestens 90 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm, bei einer unterfahrbaren Tresenbreite von 150 cm kann die Tiefe der Bewegungsfläche auf 120 cm reduziert werden.
- Durchgänge neben Schaltern, Kassen usw.:
 - Breite von mindestens 90 cm
 - vor und hinter diesen Durchgängen eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorsehen
- induktive Höranlage bei geschlossenen Verglasungen (zum Beispiel bei Trennscheiben an Schaltern), Gegensprechanlagen, Serviceschaltern und Kassen mit lautem Umfeld
- Räume zur Behandlung vertraulicher Anliegen sollten über eine induktive Höranlage verfügen.

☐ **Bereiche für den Kundenkontakt**

- müssen sich durch eine kontrastreiche Gestaltung abheben
- taktil durch Bodenstrukturen oder bauliche Elemente und / oder durch akustische / elektronische Information gut auffindbar
- Informationen in leicht verständlicher Sprache anbieten
- alle Informationen auch für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen zugänglich gestalten (zum Beispiel als Textversion, in Großschrift und eventuell auf Tonträger)
- Räume zur Behandlung vertraulicher Anliegen sollten über eine induktive Höranlage verfügen.
- unterfahrbare Beratungstische

☐ **Wartezonen**

- mit optischem und akustischem Aufruf versehen
- Sitzgelegenheiten vorsehen mit Sitzhöhe 46 cm – 48 cm (siehe Bestuhlung, Seite 31)
- Plätze für Rollstühle und Rollatoren vorsehen

☐ **Automaten / Bedienelemente**

- stufenlos erreichbar
- scharfe Kanten vermeiden
- Funktion erkennbar, zum Beispiel durch Anordnung von Elementen an gleicher Stelle (Wiedererkennungseffekt)
- Funktionsauslösung eindeutig rückmelden
- ggf. unterfahrbar, frontal anfahrbare Bedienelemente mindestens 15 cm unterfahrbar
- Greif- und Bedienhöhe: 85 cm; bei mehreren Bedienelementen übereinander in einer Höhe zwischen 85 cm und 105 cm
- 50 cm von Wänden / baulichen Elementen / Innenwinkeln entfernt
- Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm, ohne Wendevorgänge: 120 cm x 150 cm
- durch Kontrastfarben deutlich machen
- Tasten großflächig mit taktilen, erhabenen Hinweisen
- Informationen auch in Brailleschrift und Pyramidschrift / Piktogrammen
- keine Sensortasten
- Zwei-Sinne-Prinzip: visuell kontrastierend und taktil oder akustisch wahrnehmbar
- gut lesbares und blendfreies Display

☐ **Absperrschranken**

- vermeiden
- wenn unumgänglich:
Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm (Durchfahrt)
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
- müssen rechtzeitig mit dem Langstock ertastet werden können (zum Beispiel durch 2. „Querbügel“ in der Schranke)
- müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben

☐ **Parkplätze**

- siehe Kapitel IV - Parkplätze (Seite 67)

2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme

☐ Allgemeines

- Wichtige Informationen, die warnen, orientieren oder leiten sollen, müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen. Erforderlich ist die gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne. Zum Beispiel wird neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) auch die taktile (Fühlen, Tasten zum Beispiel mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt.
- Informationen, die warnen, orientieren oder leiten, sollen nicht im gleichen Blick- / Hörfeld angeordnet sein wie andere Hinweise (zum Beispiel Werbung).
- Gefahrenstellen für blinde und sehbehinderte Menschen durch Absperrungen mit hohem Leuchtdichtekontrast (0,6 bis 0,8 bzw. -0,6 bis -0,8 oder besser zum umgebenden Hintergrund gemäß DIN 32975), die auch mit einem Langstock ertastbar sind, sichern
- Hindernisse wie zum Beispiel Treppenunterkanten, Schilder, Vitрины, Feuerlöscher, Telefonhauben müssen mit einem Langstock tastbar sein und optisch kontrastreich kenntlich gemacht sein.
- Informations- und Orientierungshilfen gut lesbar und verständlich gestalten, ggf. Piktogramme und leichte Sprache verwenden
- alle Informationen im Zwei-Sinne-Prinzip (visuell und auditiv / taktil)
- „Richtlinie für taktile Schriften“ des gemeinsamen Fachausschusses Umwelt und Verkehr des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. beachten

☐ Besucherleitsystem

- Flure und sonstige wichtige Verkehrsflächen sollten möglichst mit einem lückenlosen Informations- / Leitsystem ausgestattet sein.
- Bei größeren Gebäudekomplexen soll sich das System auch auf die Außenanlagen erstrecken.
- eindeutige und gut sichtbare Beschilderung
- eventuell farbige Leitsysteme verwenden
- taktil erfassbare Pyramidenschrift verwenden

☐ Übersichtspläne beziehungsweise Übersichtstafeln

- vertikale Informationstafeln, die aus kurzer Distanz gelesen werden, so anbringen / aufstellen, dass die mittlere Sichthöhe 130 cm beträgt
- Oberfläche blendfrei und kontrastreich
- ausreichend große, klare und serifenfreie Schrift verwenden (ohne „Füßchen“)
- alle Informationen auch für blinde Menschen bereithalten
- tastbare Orientierungspläne mit Legende in Brailleschrift und in Pyramidenschrift, insbesondere im Eingangsbereich
- Kennzeichnung von Informationsstandorten durch Bodenindikatoren

☐ Visuelle Informationen

- Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein.
- Informationen mit einem ausreichenden Leuchtdichtekontrast (0,4 bis 0,6 bzw. -0,4 bis -0,6 oder besser zum umgebenden Hintergrund) zu ihrem Umfeld ausstatten (beispielsweise Schwarz / Weiß- oder Hell / Dunkel-Kombinationen)

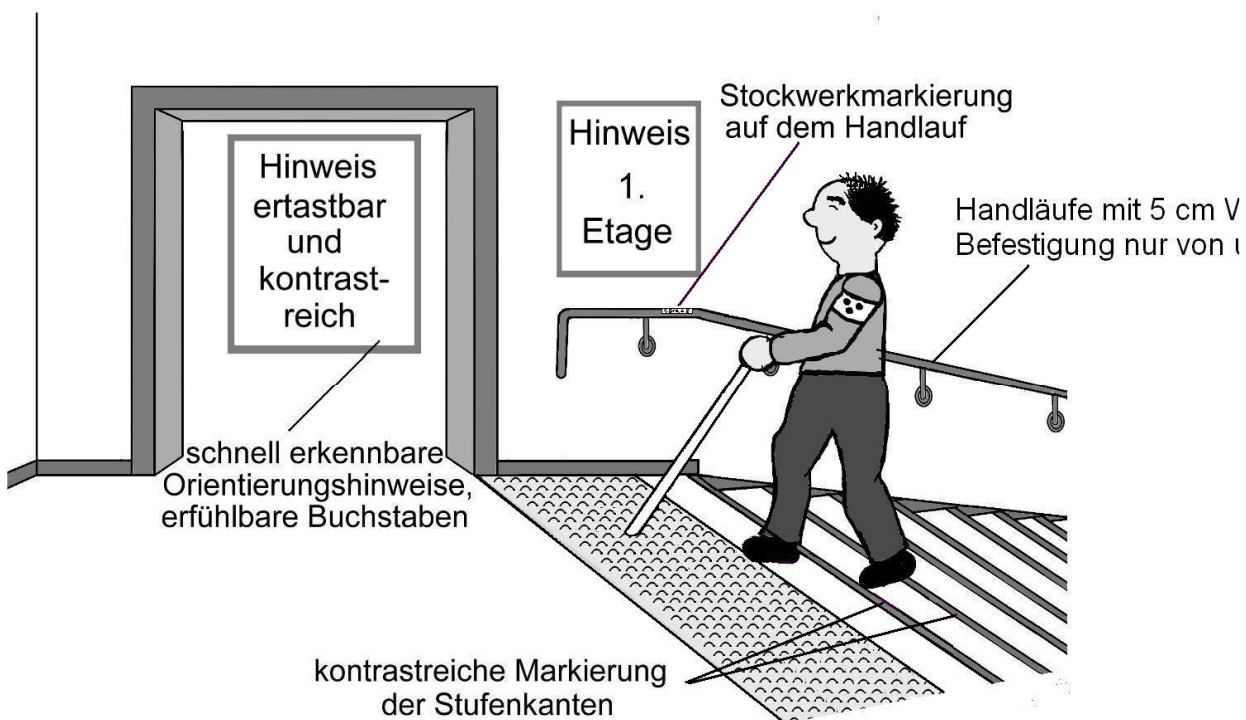
- keine Beeinträchtigung durch Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen

□ Akustische Informationen

- Informationen müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zur Verfügung stehen.
- Zu vermeiden sind: Störgeräusche innerhalb von Räumen, von außen auf den Raum einwirkende Lärmquellen sowie eine schlechte Raumakustik mit zu langen Nachhallzeiten.
- Sprachliche Informationen müssen verständlich sein.
- Insbesondere bei Alarm- und Warnsignalen müssen Töne oder Tonfolgen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein (auch wichtig für Menschen mit Sehbehinderung).

□ Beschilderung

- gut sichtbare Beschilderung durch ausreichend große Hinweisschilder
- Logos erhaben, tastbar, Mindesthöhe 80 mm
- Beschilderungen und Piktogramme so anordnen und ausrichten, dass sie auch den visuellen Bedürfnissen sehbehinderter Menschen entsprechen; auch die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl sind zu berücksichtigen (zum Beispiel Schilder in angemessener Höhe anbringen); Schilder müssen auch aus der Sitzposition blendfrei lesbar sein.
- Türschilder auf der Türklinkenseite der Türe (nicht auf dem Türblatt) anbringen, Schildunterkante 120 – 140 cm
- Schriftgröße: Buchstabengröße der Raumnummer 25 mm, Funktionsangabe 14 mm, nachrangige Information, zum Beispiel Namenszug 10 mm
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in Pyramidenschrift (erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern), Brailleschrift und Piktogramme entsprechend der "Richtlinie für taktile Schriften" (siehe Normen und Richtlinien im Anhang)
- Hinweisschilder auf barrierefreie Toilette, WC mit Liege, Aufzüge usw. anbringen



Gestaltung von Treppen und Hinweisschildern

□ Leit- und Informationssystem für blinde und sehbehinderte Menschen

Damit sich blinde und sehbehinderte Menschen orientieren können, ist ein Informations- und Leitsystem notwendig (spezielle Informationen zu den verschiedenen Örtlichkeiten siehe die jeweiligen Kapitel).

Je nach Gebäude ist zu prüfen, in welcher Form ein Leit- und Informationssystem ausgestaltet werden muss; dies sollte jeweils in enger Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenorganisationen erfolgen (siehe Seite 12). Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen muss in öffentlich zugänglichen Gebäuden gegeben sein.
- In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die Bodenleitsysteme in ein Gesamtleitkonzept einzubinden, ergänzt durch Handlaufbeschriftungen, taktile Stockwerks- und Etagenpläne, akustische oder elektronische Informationssysteme (siehe auch „Rettungswege“, Seite 20).
- Bodenindikatoren sind in der DIN 32984 beschrieben, hier finden sich auch weitere Hinweise zu bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Hotels und Einkaufszentren.
- Bodenindikatoren führen sehbehinderte und blinde Menschen vom öffentlichen Verkehrsraum zum Haupt- und Nebeneingang.
- Ein Leit- und Informationssystem aus Bodenindikatoren besteht aus Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfeldern und weiteren Elementen wie zum Beispiel Auffangstreifen und Sperrfeldern.
- **Leitstreifen** führen von A nach B
 - Breite 30 cm im Außenbereich, 10 cm im Innenbereich
 - Abstand zu Hindernissen mindestens 60 cm beidseitig
 - Material: Rippenplatten
 - Rippenoberbreite außen 5 mm– 15 mm,
 - Rippenoberbreite innen 5 mm – 10 mm
 - Rippenhöhe 4 – 5 mm
- **Aufmerksamkeitsfelder** kennzeichnen
 - Beginn und Ende des Leitsystems
 - Richtungswechsel
 - Gefahrenpunkte
 - Maße: 90 cm x 90 cm im Außenbereich, 60 cm x 60 cm im Innenbereich
 - Material: Noppenplatten
 - Noppenhöhe 3 – 4 mm im Innenbereich
 - Noppenhöhe 4 – 5 mm im Außenbereich
 - Noppenreihen bevorzugt diagonal anordnen
- **Begleitstreifen** sind bei nicht ausreichendem Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum Bodenbelag zu verlegen.
 - Breite: 30 cm
 - bei Leitstreifen beidseitig
 - bei Aufmerksamkeitsfeldern umlaufend
- **Auffindestreifen für allgemeine Ziele**
 - werden über die Breite der Gehbahn verlegt
 - sind Flächen aus Rippenplatten zum Auffinden von hauptsächlich seitlich gelegenen Zielen
 - führen zu wichtigen Räumen wie Hauptbüros, Garderoben und barrierefreien Toiletten.

- Aus architektonischen und gestalterischen Gründen können statt der Bodenindikatoren andere Materialien mit vergleichbar guten taktilen und visuellen Kontrasten eingesetzt werden.
- Alternativen im Innenbereich
 - taktil unterscheidbare Bodenbeläge, zum Beispiel Teppich, Fliesen, PVC, Parkett
 - glasperlenbeschichtete, reflektierende Klebestreifen, Breite 5 cm und 10 cm, Erhabenheit 3 mm
- Die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen wird dadurch erleichtert, dass z.B.
 - a) Flure ohne Vorsprünge und Einbuchtungen gestaltet sind;
 - b) Wände oder zumindest breite Sockelleisten sich kontrastreich zum Fußboden abheben.
- Als Mindestausstattung für die Leit- und Informationssysteme für blinde und sehbehinderte Menschen sind in der Regel erforderlich:
 - a) Leitstreifen vom Ein- / Ausgang bis zum Hauptinformations- und / oder Ansprechpunkt sowie zu den Treppen und Aufzügen;
 - b) Aufmerksamkeitsfelder in den einzelnen Etagen vor Treppen, mindestens oberhalb; (in Treppenhäusern kann in der Regel darauf verzichtet werden)
 - c) Auffindestreifen / Hinführungen zu den Haupttreppen, Aufzügen, Fahrtreppen, Etageninformationspunkten, Wartebereichen und barrierefreien Toiletten.
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in Pyramidenschrift und Brailleschrift

☐ Alarmierung und Evakuierung

- In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, beispielsweise durch betriebliche / organisatorische Vorkehrungen.
- Rauchdichte Wartezonen einrichten und so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden. Diese Zonen entsprechend ausschildern.
- visuelle Wahrnehmbarkeit von akustischen Alarm- und Warnsignalen vor allem in Räumen, in denen sich hörbehinderte Menschen alleine aufhalten (zum Beispiel WC), in Blickhöhe, z.B. Blitzleuchten mit grüner „Kalotte“ oberhalb des Türrahmens der WC-Ausgangstüre

☐ Rettungswege

- Angabe der Fluchtwege in Flucht- und Rettungsplänen
- Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen, zum Beispiel in Eingangsbereichen oder anderen zentralen Orten
- Fluchtwegschilder auch in taktiler Form
- taktile Handlaufinformationen in Fluchttreppenhäusern:
 - beidseitig am Treppenanfang und Treppenende in Höhe der ersten bzw. der letzten Treppenstufe mit Angaben über Standort im Gebäude und Fluchtrichtung, zum Beispiel „ZUM EG“, „ZUM 1. OG“ usw. vorsehen
 - Richtungsangaben immer in Textform
 - Pyramidenschrift oben auf dem Handlauf (in 12 Uhr Position), Brailleschrift parallel oberhalb der Pyramidenschrift (in 10 Uhr bzw. 14 Uhr Position) jeweils an der körperabgewandten Seite anbringen
- ins Blindenleitsystem integrieren

- durch besondere Lichtsignale (zum Beispiel Lichtbänder in Fußleistenhöhe, richtungweisende Beleuchtung) kennzeichnen
- Sofern separate Fluchtwege für Menschen im Rollstuhl bestehen, sind diese zu kennzeichnen.

☐ **Notrufanlagen, sofern vorgesehen**

- Notruftaster im gesamten Gebäude installieren
- Leuchtanzeige mit optischer und akustischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- taktil und visuell gut auffindbar
- Beschriftung in Brailleschrift und Pyramidenschrift

3. Rampen

☐ Allgemeines

- Gefälle darf 6 % nicht überschreiten
- kein Quergefälle
- Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen
- Am Anfang und am Ende der Rampe muss eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden sein.
- Die nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe sein.
- Rampe in das Blindenleitsystem einbeziehen; Aufmerksamkeitsfelder an beiden Enden vor Beginn des Rampenbereichs (insbesondere bei vorhandenen steilen Rampen mit einem Gefälle von über 6 %) vorsehen, über die gesamte Breite der Rampe, 90 cm tief

☐ Oberflächenbeschaffenheit

- muss rutsicher, aber gut berollbar sein

☐ Handläufe

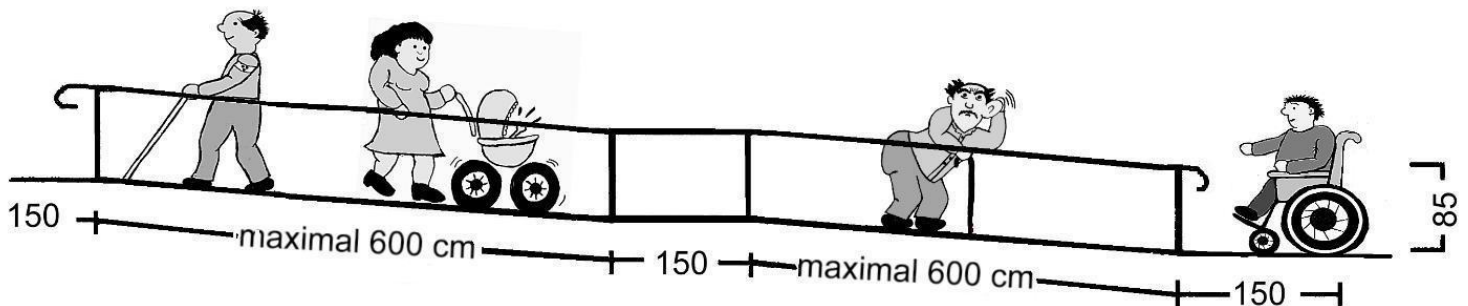
- beidseitig anbringen
- rutsicher mit gutem Zugriff (Rundprofil 3 - 4,5 cm)
- in 85 cm bis 90 cm Höhe anbringen
- Breite zwischen den Handläufen mindestens 120 cm
- abgerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden zum Beispiel nach unten oder zu einer Wandseite
- 30 cm waagerechte Handlaufverlängerung in 85 cm Höhe mit gebogenen (gekröpften) Enden

☐ Radabweiser

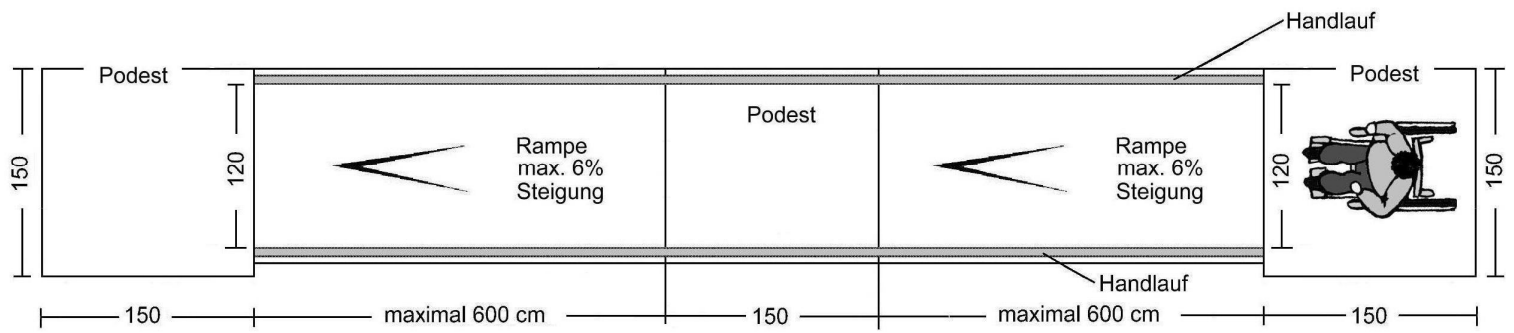
- beidseitig in Höhe von 10 cm an der Rampe und den Podesten anbringen (soweit die Rampe nicht fest umbaut ist)

☐ Zwischenpodeste

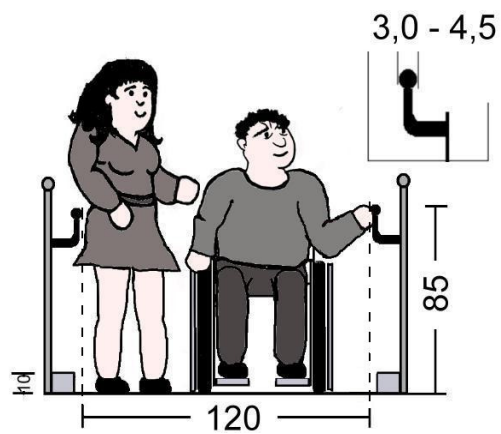
- bei längeren Rampen nach maximal 6 m Zwischenpodest mit einer nutzbaren Länge von 150 cm einrichten



Rampe mit Zwischenpodest



Rampe, Grundriss



Rampe, Querschnitt

4. Türen

- ☐ **Eingangstüren zum Gebäude**
 - möglichst automatisch öffnend
 - Öffnungsradius kenntlich machen, zum Beispiel durch kontrastreiche Markierung auf dem Boden, 3 mm erhaben und mindestens 30 cm größer als der tatsächliche Radius
- ☐ **lichte Durchgangsbreite**
 - mindestens 90 cm, besser noch breiter
- ☐ **lichte Höhe**
 - ≥ 205 cm
- ☐ **ohne Bodenschwellen**
- ☐ **Türen im Gebäude**
 - leicht zu öffnen und zu schließen (maximal erforderliche Bedienkraft 25 N),
 - ansonsten automatische Türsysteme
- ☐ **Türrahmen**
 - kontrastreich zur Wand
 - tastbar
- ☐ **Automatiktüren**
 - Grundsätzlich sind vorzugsweise Automatikschiebetüren einzubauen.
 - Alle schwergängigen Türen - insbesondere die Eingangstüren – sollten automatisch bei Annäherung öffnen oder sind mit Elektrotaster auszustatten.
 - Taster für Öffnungsanforderung
 - sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen
 - falls keine Wand vorhanden - Säule verwenden
 - kontrastreich gestalten
 - taktil erfassbar
 - in 85 cm Höhe
 - mindestens 50 cm von einer Innenecke entfernt
 - Öffnungstaster mit Druckpunkt
 - Automatiktür als solche kennzeichnen
 - Zeitintervall lang genug einstellen (insbesondere für gehbehinderte Menschen wichtig)
 - Sensorleisten / Lichtschranken sind an automatisch betriebenen Türen zur Vermeidung von Unfällen erforderlich.
 - bei Drehflügeltüren mit automatischem Antrieb Öffnungsrichtung anzeigen
- ☐ **Brandschutztüren**
 - Ausstattung mit Elektrotaster
 - Bei Offenhaltung der Türen aus betrieblichen Gründen sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen erforderlich (selbstschließend), zum Beispiel Kombination Magnetschalter und Rauchmelder oder Freilauftürschließer.
 - Türschließer mit Öffnungsmoment von maximal 47 Nm
 - Panikschließer erreichbar aus der Sitzposition
- ☐ **Pendel- und Karusselldrehtüren mit und ohne automatischen Antrieb**
 - sind grundsätzlich zu vermeiden (Unfallgefahr und Hemmschwelle)

- müssen eine Schließvorrichtung haben, die Überpendeln verhindert
- Wird nicht darauf verzichtet, muss eine danebenliegende Tür mit Automatantrieb zusätzlich installiert werden.

☐ **Drehflügeltüren („normale Türen“) ohne automatischen Antrieb**

- auf Leichtgängigkeit achten
- mit Zuziehstangen in 85 cm Höhe versehen, mindestens 60 cm lang, mit gebogenen (gekröpften) Enden, oder Türgriff verlängern
- Stoßblech unten an der Tür anbringen (bis zu einer Höhe von 35 cm)

☐ **Türdrücker / -griffe**

- in 85 cm Höhe mit abgerundeten Kanten und gebogenen (gekröpften) Enden
- leichtgängig, beidseitig verlängert
- in Kontrastfarben zum Hintergrund
- bogen- oder u-förmige Griffe
- senkrechte Bügel bei manuellen Schiebetüren
- mindestens 50 cm von einer Ecke (Innenwinkel) entfernt
- müssen gut greifbar sein

☐ **Ganzglastüren**

- Sicherheitsmarkierungen - mindestens 8 cm breit - anbringen (in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm)
- Markierungen mit hellen und dunklen Anteilen jeweils zu 50 %
- Außenränder kontrastreich gestalten

☐ **Windfänge**

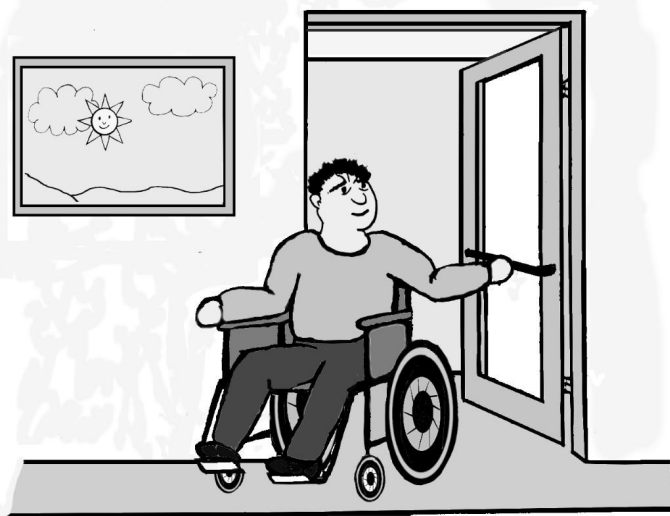
- mindestens 250 cm tief und 200 cm breit - besser 300 cm breit
- bei Schiebetüranlagen mindestens 150 cm x 150 cm

☐ **Panikverschlüsse**

- an 2-flügeligen Türen in Flucht- und Rettungswegen in 85 cm Höhe

☐ **Fußmatten und Abstreifrost**

- berollbar und gehhilfengerecht („kleines Gitter“)



Tür mit Zuziehstange

5. Aufzüge

- ☐ **Bewegungsraum vor Aufzügen**
 - mindestens 150 cm x 150 cm
 - bei Überschneidung mit anderen Verkehrsflächen muss Passieren des Rollstuhlnutzers möglich sein
 - Gegenüber dürfen keine herabführenden Treppen angeordnet sein. Sind sie unvermeidbar, muss der Abstand mindestens 300 cm betragen.
 - zusätzliche Passierfläche von 90 cm
- ☐ **Anforderungstaster (Bedienungselemente außerhalb)**
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Ecken (Innenwinkeln)
 - Größe und Handhabung: siehe Aufzugstastatur
 - bei nur frontal anfahrbaren Tastaturen auf Wänden, die Tastatur auf eine Konsole oder auf eine vorgelagerte Säule setzen
 - Anforderungstaster kontrastreich gestalten
- ☐ **Aufzugstür**
 - lichte Breite mindestens 90 cm
 - kontrastreich, optisch gut auffindbar
 - aus Sitzposition eigenständig zu öffnen
- ☐ **Lichtschränke**
 - in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Speichen eines Rollstuhles manche Lichtschranken nicht reagieren) - Lichtvorhang optimal
- ☐ **Kabinengröße**
 - Aufzüge müssen mindestens dem Aufzugstyp 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1, entsprechen; Fahrkorbbreite: 110 cm, Fahrkorbtiefe: 140 cm.
- ☐ **Ausstattung der Kabine**
 - Handlauf vorsehen
 - Oberkante 85 cm
 - Durchmesser 3 - 4,5 cm
 - Spiegel (als Orientierungshilfe für Menschen im Rollstuhl)
 - ab 40 cm Oberkante vom Fußboden, bis zu einer Höhe von 160 cm
 - volle Breite gegenüber der Aufzugstür
 - Klappsitz
 - helles blendfreies Licht
- ☐ **Aufzugstastatur**
 - horizontal, Abstand zur Kabinenecke 50 cm
 - taktile, kontrastreiche, leichtgängige Tasten in 85 cm Höhe, Größe: 5 cm x 5 cm
 - keine Sensortasten
 - Schriftgröße 30 mm , 2,5 mm erhaben (Pyramidschrift) und Brailleschrift
 - Pyramiden- und Brailleschrift möglichst neben den Tastern anordnen, um versehentliches Auslösen beim ertasten / Lesen zu vermeiden
 - Tableau so abdecken, dass die Tasten bei Gedränge nicht versehentlich betätigt werden

- Anhang E und G der DIN EN 81-70 ist einzuhalten

wünschenswert:

zusätzliches vertikales Tableau mit Pyramidenschrift und Brailleschrift (in ca. 130 cm – 140 cm Höhe), hilfreich für blinde und sehbehinderte Menschen

☐ Etagenangabe

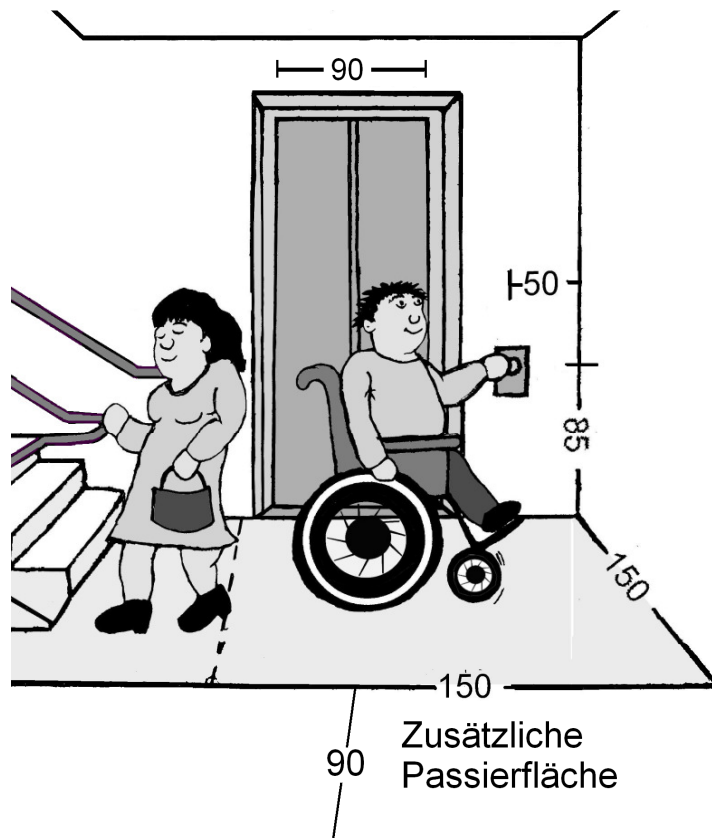
- optisch kontrastreich
- akustische Etagenansagen bei Aufzügen mit mehr als zwei Haltestellen
- Fahrtrichtung akustisch und optisch anzeigen

☐ Alarmsystem (mit Kamera)

- taktil und visuell gut auffindbar
- Beschriftung in Pyramidenschrift und Brailleschrift
- Notrufgegensprechanlage mit Leuchtanzeige ausstatten, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigt
- eine weitere Leuchtanzeige mit optischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- sofern keine Gegensprechanlage vorhanden ist, mit akustischem Signal „Hilfe kommt“ versehen

☐ Aufzug ausschildern

- mit Schildern auf den Aufzug hinweisen
- kontrastreich, aus Entfernung blendfrei lesbar



Bewegungsfläche vor Aufzug

6. Treppen

☐ Laufbreite

- mindestens 120 cm – 140 cm

☐ Treppenaufgänge und -abgänge

- Aufmerksamkeitsfelder zeigen vor abwärtsführenden Treppen den Niveauwechsel an (in Treppenhäusern kann auch darauf verzichtet werden).
- Sie erstrecken sich über die Breite der Treppe und müssen unmittelbar an die Stufe anschließen.
- Sie müssen 60 cm, vorzugsweise 90 cm tief sein.
- Auch vor der untersten Stufe sollte ein Aufmerksamkeitsfeld vorgesehen werden.
- Führt ein Leitstreifen auf die Treppe zu, ist hier immer ein Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen.
- Treppen und Podeste hell und blendfrei ausleuchten und kontrastreich gestalten
- Treppen immer mit Handlauf ausstatten, auch einzelne Stufen
- Treppen müssen einen geraden Lauf haben.
- Lauflinie rechtwinklig zur Stufenkante
- ab Treppenauge mit einem Durchmesser von 200 cm auch gebogene Treppenläufe möglich (Das Treppenaug ist die lichte Öffnung der Treppe, also der Luftraum, der von Treppenläufen und Absätzen gebildet und umschlossen wird.)
- frei stehende / im Raum stehende Treppen taktil erfassbar und kontrastreich gestalten und gegen „Davorlaufen“ sichern, damit man nicht gegen die Treppe stößt oder unter die Treppe läuft

☐ Treppenstufen

- Treppen müssen Setzstufen haben. Eine Setzstufe ist das senkrechte Bauteil zwischen zwei Stufen.
- Setzstufen in einheitlicher Höhe
- Stufenmarkierungen über die gesamte Stufenbreite (gegebenenfalls erhaben und reflektierend gestalten)
- auf Trittstufen Beginn des Streifens an Vorderkante und 4 cm – 5 cm breit
- auf Setzstufen Beginn des Streifens an Oberkante und 1 cm – 2 cm breit (besser 5 cm)
- Stufenmarkierungen müssen zur Treppenstufe und zum unteren Treppennende optisch kontrastierend ausgebildet sein
- Bei Treppen mit bis zu drei Stufen sind alle Stufen zu markieren.
- Beginnen oder enden Treppen frei im Raum, sind alle Stufen zu markieren.
- in Treppenhäusern mindestens die erste und letzte Stufe markieren, besser alle Stufen
- Treppen aus Metallgittern vermeiden (ungeeignet für schwindelanfällige Menschen und für Blindenführhunde)
- keine Stufenunterschneidung, bei schrägen Setzstufen bis zu 2 cm
- rutschfester Bodenbelag
- Treppenmaße richten sich nach der DIN 18065 – Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße

☐ **Zwischenpodeste**

- bei längeren Treppen nach höchstens 18 Stufen, besser nach 12 Stufen, Zwischenpodeste von mindestens 135 cm Tiefe vorsehen

☐ **Handläufe**

- beidseitig in 85 cm bis 90 cm Höhe (lichte Rettungswegebreite zwischen Handläufen beachten)
- keine Unterbrechung an Podesten und Treppenaugen
- 3 cm – 4,5 cm Durchmesser (Rundprofil)
- 30 cm über An- und Austritt hinaus (waagerecht), gebogene (gekröpfte) Enden
- mit 5 cm Wandabstand
- Befestigung nur von unten
- griffsicher und gut umgreifbar
- kontrastreich zum Hintergrund
- Orientierungshilfe durch tastbare Handlaufmarkierungen / Stockwerkanzeige in Pyramidschrift und Brailleschrift, in Höhe der ersten und letzten Treppenstufe;
 - Pyramidschrift oben auf dem Handlauf (in 12 Uhr Position), Brailleschrift parallel oberhalb der Pyramidschrift (in 10 Uhr bzw. 14 Uhr Position) jeweils an der körperabgewandten Seite anbringen
 - Richtungsangaben immer in Textform

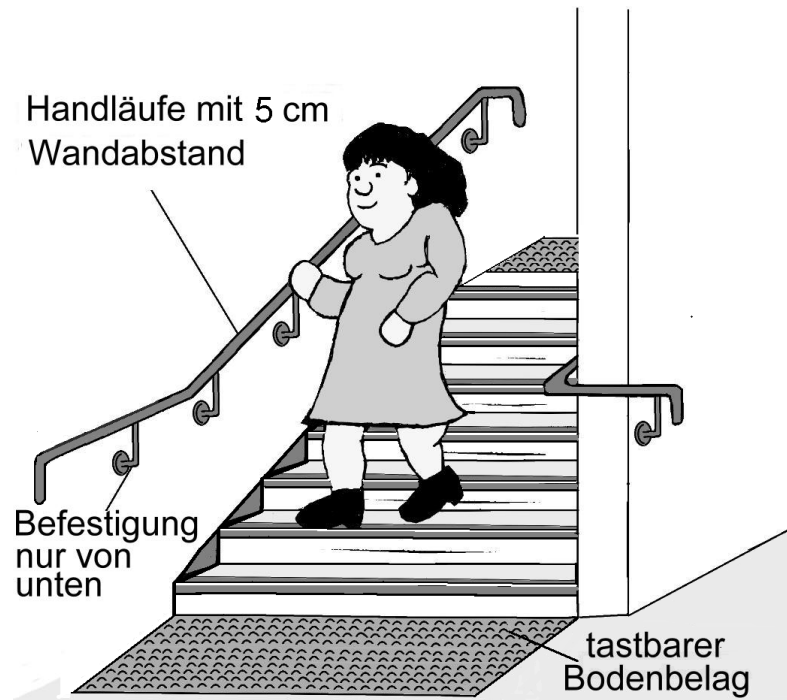
*wünschenswert: ein zusätzlicher Handlauf ca. 20 cm tiefer angebracht
(für kleinwüchsige Menschen und Kinder)*

☐ **Beleuchtung**

- helles blendfreies Licht

☐ **Alternativen zur Treppe**

- immer vorsehen
(zum Beispiel Aufzug, Rampe)



Gestaltung von Treppen

- ☐ **Rolltreppen / Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige (Rollbänder)**
- Geschwindigkeit nicht schneller als 0,5 m pro Sekunde
 - bei Rolltreppen: Vorlauf mindestens drei Stufen
 - Steigungswinkel nicht mehr als 30 Grad (ca. 58 %), bei Fahrsteigen nicht mehr als 7 Grad (ca. 12 %)
 - Markierung jeder Stufe
 - Kammplatten (Ein- und Ausstiegsplatte) mit einem 8 cm breiten Streifen markieren
 - kontrastreiches Aufmerksamkeitsfeld (die Stahlblechabdeckung) über die Breite der Rolltreppe vor dem Einstieg in die Rolltreppe
 - Liegen Treppe und Rolltreppe nebeneinander, so führt ein vorhandener Leitstreifen zur Treppe.
 - Ist keine zusätzliche Treppe vorhanden, führt der Leitstreifen mittig auf das Aufmerksamkeitsfeld vor der Rolltreppe.

7. Versammlungs- und Besprechungsräume

☐ Allgemeine Anforderungen

- Sonderbauverordnung beachten
- In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen Hilfen zur barrierefreien Informationsaufnahme für Menschen mit einer Sinnesbehinderung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vorhanden sein, zum Beispiel Induktionsanlage für Menschen mit Hörgerät.
- stufenlos regulierbare, blendfreie Ausleuchtung mit hoher Leuchtdichte
- auf Raumakustik achten: zum Beispiel Störgeräuschpegel durch bauliche Maßnahmen und Einrichtung verringern (durch Schalldämmung zum Beispiel von Decken, Wänden, Böden)
- Fenstervorhänge (blendfreier Lichteinfall, Verhinderung von Schallreflexion)
- minimale elektromagnetische Störfelder
- ggf. Technik / elektrische Anschlüsse für die Technik von Schriftdolmetschern und Wiedergabegeräte (mobile Hörhilfen) bereithalten

☐ Rednerpult

- Der Standplatz für Gebärdensprachdolmetscher ist gut einsehbar anzuordnen und mit spezieller Beleuchtung auszustatten.
- Ist eine Beschallungsanlage vorhanden, ist auch ein Übertragungssystem für Menschen mit Hörbehinderung, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen (zum Beispiel Induktionsschleife).
- rollstuhlgerechter Zugang
- höhenverstellbares und unterfahrbares Rednerpult einschließlich Ablage
- gute Ausleuchtung des Pults und des Redners, um hörbehinderten Menschen das Absehen von den Lippen zu ermöglichen

☐ Bestuhlung

- Bei Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzern und einer eventuell Begleitung genutzt werden können.
- Spezielle Brandschutzkonzepte beachten
- Mindestens 1 % der Besucherplätze müssen für Benutzer von Rollstühlen vorgesehen werden, mindestens jedoch zwei Plätze.
- Plätze für Begleitpersonen direkt neben dem Rollstuhlplatz vorsehen
- Standfläche mit rück- beziehungsweise frontaler Anfahrbareit: mindestens 130 cm tief und 90 cm breit, die sich anschließenden rückwärtigen oder frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein
- Standfläche mit seitlicher Anfahrbareit:
Standfläche mindestens 150 cm x 90 cm. Die anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.
- Sind Tische fest eingebaut, sind an Plätzen der Rollstuhlnutzer unterfahrbare Tischflächen vorzusehen.
- ergonomisch geformte und nicht zu tiefe Sitzmulden
- wenigstens teilweise Armlehnen als Aufstieghilfe vorsehen
- leicht bedienbare Klappsitze (sofern vorhanden)
- Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Menschen anbieten
- bei Sitzplatznummerierungen die Ziffern groß, kontrastreich, serifenfrei (ohne Füßchen) und taktil (in Pyramidenschrift) erfassbar gestalten

- mit technischen Hörhilfenausgestattete Sitzbereiche kenntlich machen

wünschenswert: unterschiedliche Sitzhöhe

8. Toiletten

☐ Grundsatz

- Pro Sanitäreinrichtung muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.
- Eine barrierefreie Toilette kann jeweils in die Damen- und Herrentoilette integriert werden oder separat geschlechtsneutral ausgeführt werden.
- alle Bedienelemente in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln anbringen
(Ausnahme: Notrufschnur bis auf 20 cm Höhe herunterhängend anbringen)
- Toilette, Waschbecken, Taster, Haltegriffe usw.: kontrastreich gestalten
- Hinweisschilder auf barrierefreie Toilette und WC mit Liege
- WC-Außentür: taktil erfassbare und visuell kontrastreiche Piktogramme mit Begleittext „DAMEN WC“ bzw. „HERREN WC“ oder „WC BARRIEREFREI“ anbringen,
Hinweis nicht auf Türblatt sondern auf Wandfläche neben der Türlinkenseite anbringen
- möglichst in jedem Gebäude ein WC mit Liege (zum Beispiel zum Wechseln von Windeln)
 - Größe: 180 cm Länge, 90 cm Breite, 46 cm – 48 cm Höhe
 - Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
- Waschbecken sollten im Toilettenraum sein.

wünschenswert:

höhenverstellbare Liege und zweite Notrufschnur

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Wendefläche vor den Sanitärobjekten (zum Beispiel WC-Becken, Waschtisch)

- muss 150 cm x 150 cm betragen

☐ Fläche zum Überwechseln vom Rollstuhl zum WC

- Rechts und links neben dem Toilettenbecken sind mindestens 90 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. (Je nach Einschränkung können Menschen mit Behinderung nur von rechts oder links überwechseln.)

☐ WC-Tür

- muss nach außen aufschlagen und im Notfall von außen zu öffnen sein
- Türklinkenhöhe 85 cm
- Zuzieh-Stangengriff innen in 85 cm Höhe anbringen, mindestens 60 cm lang, gekröpfte Enden
- Durchgangsbreite 90 cm

wünschenswert:

automatischen Antrieb vorsehen, Taster für Rollstuhlnutzer anfahrbar gestalten

☐ **Türschloss**

- Türverriegelung möglichst mit Druckknopf - kein Drehknopf - oder mit automatischer Verriegelung und Taster, anfahrbar - Bedienungsanleitung für automatische Verriegelung in einer Höhe von 120 cm Schildunterkante innen und außen anbringen, Bedienelemente kontrastreich gestalten
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen, Amselweg 4,
53332 Bornheim, Tel.: 0 22 27 / 17 21, Fax: 0 22 27 / 68 19
www.dereuroschluessel.de
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt;
www.cbf-da.de
- bei Euroschließzylinder zusätzlich Besetztanzeige anbringen
- Beschilderung mit Hinweis auf Euroschlüssel
- Rettungspersonal mit Euroschlüssel ausstatten

☐ **Notrufanlage**

- Ein Notruf muss vom WC-Becken sitzend und vom Boden aus liegend möglich sein.
- kontrastreich, taktil erfassbar und gut greifbar
- mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal an der Toilettenaußentüre ausstatten
- Beschilderung an Schnurzug: „Notruf“
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt!!
- Gebäudealarm in Toilettenanlage für gehörlose / schwerhörige Menschen optisch sichtbar machen (grüne Blitzleuchte über Türsturz aller WC-Türen innen)

☐ **Hänge-Wand-WC**

- Vorzug vor Stand - WC
- Sitzhöhe 46 cm – 48 cm
wünschenswert: höhenverstellbar
- freie Tiefe mindestens 70 cm (verlängerte Ausführung)
- Rückenlehne muss vorhanden sein und muss 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens angeordnet sein
- Toilettensitz ohne Deckel (wegen der Rückenlehne)
- Stabile Sitze, Spezialpuffer für besondere Stabilität

wünschenswert:

*integrierte Warmwasserdusche und integrierter Warmluftföhn (Dusch-WC);
- für Menschen mit Funktionseinschränkungen der Arme zumindest immer Anschluss vorsehen*

☐ **Spülsystem (in der Wand)**

- leichtgängig und mit großem Taster
- Spülsystem in Vorderseite beider Haltegriffe integrieren oder Spülauslösung vollautomatisch
- Spülung muss im Greifbereich des Sitzenden mit der Hand oder dem Arm bedienbar sein, ohne dass die Sitzposition geändert werden muss
- Bei einer berührungslosen Spülung muss ein ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein.

☐ **Stützgriffe am WC**

- hochklappbar und drehbar links und rechts neben dem WC
- Abstand zwischen den Griffen 65 cm – 70 cm
- Die Oberkante der Stützgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen.
- müssen das WC vorne um etwa 15 cm überragen - Länge 85 cm
- bedienbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen
- stabile Befestigung (Die Griffe sollten am Ende möglichst einer Punktlast von mindestens 1 kN am Griffende standhalten können - das entspricht einer Druckbelastung von 100 kg.)

wünschenswert: mit rutschsicherer Oberfläche

☐ **WC - Papierhalter**

- beidseitig an den Haltegriffen
- muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein
- darf beim Hochklappen der Stützgriffe nicht herunterfallen

☐ **Handwaschbecken**

- unterfahrbar ohne Unterbauten mit einer Beinfreiheit in einer Breite von 90 cm, so dass der Oberkörper bis an den Rand des Waschbeckens reichen kann (siehe Zeichnung Seite 35)
- Die Höhe der Vorderkante des Handwaschbeckens darf 80 cm nicht übersteigen.
- Einhandhebelmischer oder berührungslose Armatur (nur mit Temperaturbegrenzung)
- Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Handwaschbeckens höchstens 40 cm

wünschenswert:

Haltegriffe rechts und links neben dem Waschtisch

Ablagefläche neben dem Waschbecken (vor Wasserspritzern geschützt)

☐ **Handtuch-Papierspender, Seifenspender, Handtrockner**

- Einhandseifenspender, Papierhandtuchhalter, Handtrockner müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet sein.
- Der Greifradius vom Rollstuhl aus ist zu beachten.
- Alle Ausstattungselemente müssen sich visuell kontrastreich von der Umgebung abheben.

☐ **Spiegel**

- über dem Waschtisch, mindestens 100 cm hoch von Oberkante Waschtisch aus gemessen
- muss Einsicht aus der Sitz- als auch der Stehposition ermöglichen

☐ **Abfallbehälter**

- muss im Bereich des Waschbeckens angeordnet sein; dicht- und selbstschließend, mit einer Hand zu bedienen
- Öffnung in 85 cm Höhe
- 120 cm Bewegungsfläche zur seitlichen Anfahrt vorsehen

wünschenswert: Wasserzapfstelle mit Wasserschlauch

(zum Beispiel für die Säuberung von Urinbeuteln)

- in der Höhe für Menschen im Rollstuhl gut erreichbar
- mindestens 50 cm von der Raumecke entfernt
- unter der Zapfstelle Bodenablauf vorsehen
- Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer/-innen darf durch die Wasserzapfstelle nicht eingeschränkt werden
- zumindest immer Anschluss vorsehen (für spätere Nachrüstung)

☐ **Urinale**

- Bei mindestens einem Urinal muss der vordere Rand auf 48 cm Höhe liegen.

☐ **Kleiderhaken**

- in 85 cm Höhe und 150 cm Höhe

☐ **Ablage**

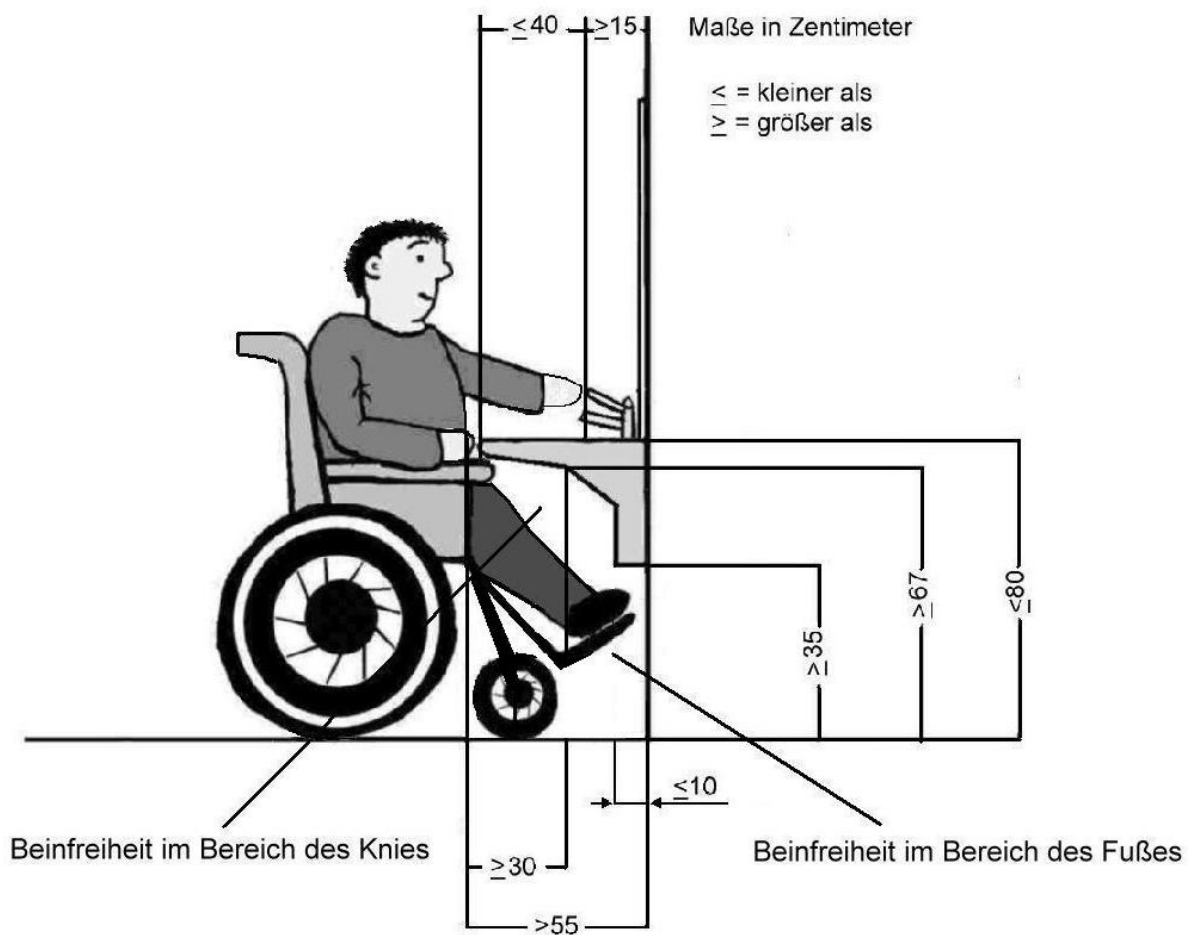
- in 85 cm Höhe (30 cm Breite und 15 cm Tiefe)

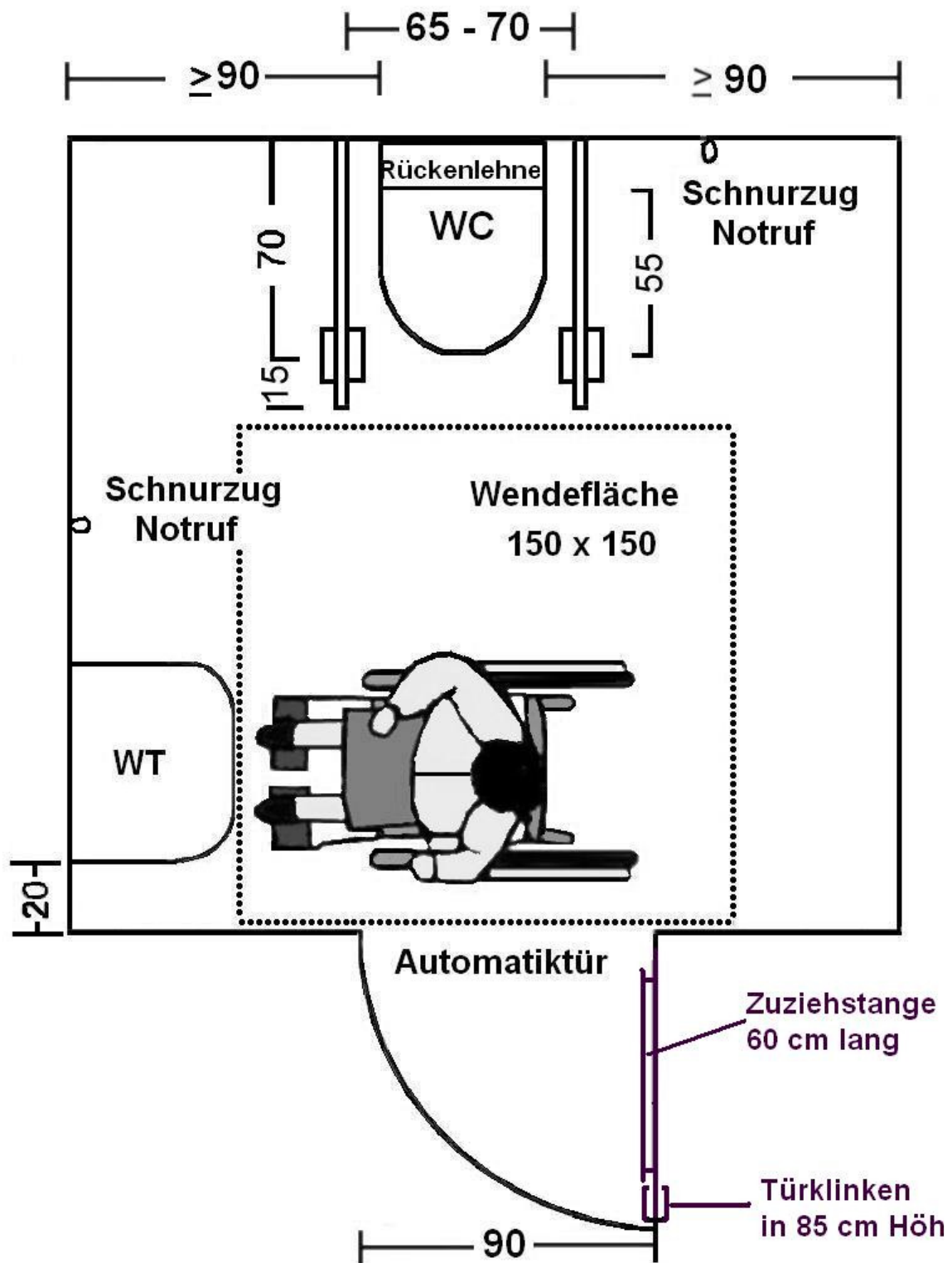
☐ **Lichtschalter**

- in 85 cm Höhe vorsehen oder Lichtsteuerung mittels Bewegungsmelder mit langer Nachleuchtzeit (ca. 30 Minuten) oder Dauerlicht
- kontrastreich zur Umgebung

☐ **wünschenswert: Umsetzhilfe mit Laufwagen**

- von Wand zu Wand (verschiebbar), wenn möglich mit Feststellbremse
- Edelstahlrohr

**Gestaltung Handwaschbecken**



Mindestmaße für eine barrierefreie Toilette

Umbau öffentlicher Toiletten

Die unter Punkt 8 in dieser Checkliste genannten Kriterien für die Ausgestaltung öffentlicher Toiletten garantieren den meisten Menschen mit Behinderung eine selbstständige Benutzung der Toilette, ohne Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen.

Diese Empfehlungen stellen also einen Mindeststandard dar und sind deshalb auch für den Umbau bestehender Toilettenanlagen als Grundlage anzuwenden.

Bauten im Bestand sind jedoch oft errichtet worden, als die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen es dann manchmal gar nicht oder nicht in allen Punkten, die in dieser Checkliste genannten Maße exakt einzuhalten.

In einem solchen Fall ist es auch im Sinne der Betroffenen, in vertretbarem Umfang von den empfohlenen Vorgaben abzuweichen.

Folgende Anhaltspunkte sollten in jedem Fall Berücksichtigung finden:

- Toilette stufen- und schwellenlos zu erreichen
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor dem WC-Becken nur geringfügig unterschreiten
- ausreichend breite Tür (mindestens 90 cm, besser 100 cm)
- Tür leicht und nach außen öffnend
- Zuziehstange an der Innenseite vorsehen
- leicht bedienbare Verschließmöglichkeit, von außen im Notfall zu öffnen
- Ausstattung der Toilette in allen Bereichen kontrastreich gestalten, Taster möglichst taktil erfassbar
- Notrufschalter vom WC und Boden bedienbar
- Waschbecken in 80 cm Höhe und unterfahrbar montieren
- Einhandhebelmischer
- Spiegel so gestalten, dass er von Menschen im Rollstuhl und stehenden Personen genutzt werden kann
- möglichst wandhängendes, stabiles WC-Becken mit robustem Toilettensitz
- Stützgriffe am WC: hochklappbar und drehbar, links und rechts neben dem WC
- Licht- und andere Wandschalter in 85 cm Höhe anbringen
- Handtuchspender, Abfallbehälter, Seifenspende usw. in Rollstuhlgreifradius am Waschbecken positionieren und kontrastreich gestalten
- möglichst die barrierefreie WC-Anlage in der Nähe des Nutzungszwecks eines Gebäudes platzieren

9. Duschen

☐ Grundsatz

- alle Bedienungselemente (Ausnahme: Notruf) in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Ecken (Innenwinkeln) anbringen
- alle Ausstattungselemente kontrastreich gestalten

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Wendefläche

- mindestens 150 cm x 150 cm

☐ Duschplatz

- muss niveaugleich gestaltet werden und darf nicht mehr als 2 cm abgesenkt sein (keine höheren Kanten als 2 cm)
- mindestens 150 cm x 150 cm groß
- rutschhemmende Fliesen

☐ Tür

- muss nach außen aufschlagen oder Schiebetüren verwenden
- Zuzieh-Stangengriffe in 85 cm Höhe anbringen, oder automatische Betätigung (siehe Hinweise „Türen“ und „Toiletten“)

☐ Duschtür

- Klarsicht-Trennwände und -duschtüren müssen sicher erkennbar (durch Sicherheitsmarkierungen über die gesamte Glasbreite) sowie visuell stark kontrastierend sein (helle und dunkle Elemente).
- Markierungen müssen in einer Höhe von 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm angeordnet sein

☐ Türschloss

- Türverriegelung möglichst mit Druckknopf oder mit automatischer Verriegelung und Taster
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- zusätzlich Besetztanzeige
- Schloss gegebenenfalls mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen, Amselweg 4,
53332 Bornheim, Tel.: 0 22 27 / 17 21, Fax: 0 22 27 / 68 19
www.dereuroschluessel.de
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt; www.cbf-da.de

☐ Notrufanlage

- von mindestens zwei Positionen im Raum oder in der Kabine vom Boden aus erreichbar (20 cm über dem Boden)
- Ansage mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal ausstatten
- Beschilderung an Schnurzug: „Notruf“
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt
- kontrastreich, taktil erfassbar und gut greifbar

☐ **Handlauf / Haltestangen**

- in 85 cm Höhe waagrecht anbringen, Länge je Wand 120 cm
- zusätzlich auch senkrechte Haltegriffe montieren
- rutschfest
- einhängbare Handbrause an der senkrechten Stange anbringen
- kontrastreich

☐ **Duschbedienung / -armatur**

- Einhebel-Duscharmatur und Handbrause müssen aus der Sitzposition erreichbar sein.
- in 85 cm Höhe oder unmittelbar über der Haltestange
- 43° C Temperaturbegrenzung
- Hebel sollte nach unten weisen (Verletzungsgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen)
- extra lange Schläuche an Handbrausen vorsehen, damit Menschen mit Behinderung gegebenenfalls von Begleitpersonen geduscht werden können
- von der Dusche aus erreichbarer kontrastreich gestalteter Handtuchhaken

☐ **Ablage für Duschutensilien**

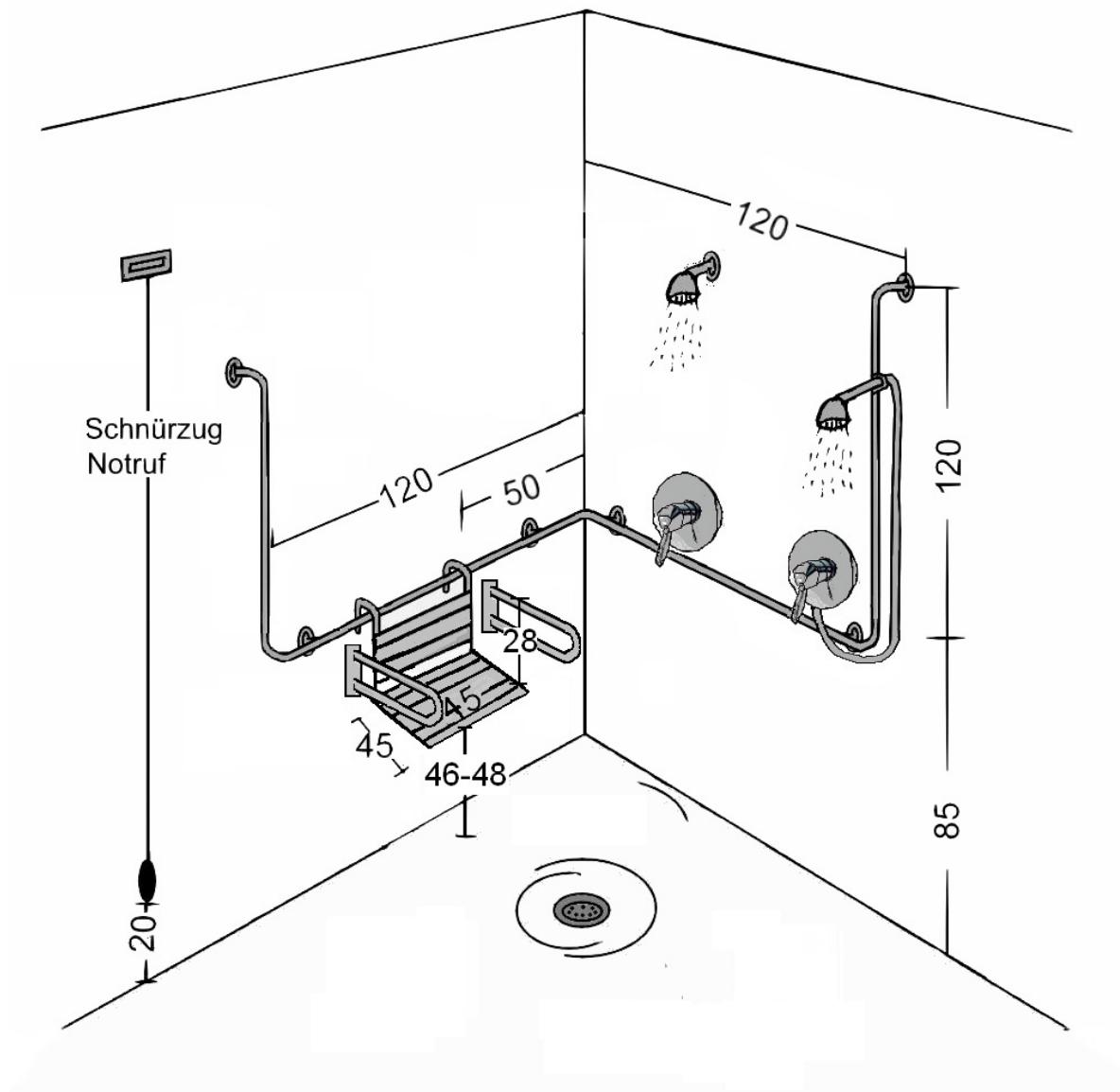
- in 85 cm Höhe

☐ **Dusch- / Klappsitz**

- Sitztiefe und -breite mindestens 45 cm, Sitzhöhe 46 – 48 cm
- Abstand von Ecken (Innenwinkeln) 50 cm
- Auf jeder Seite des Klappsitzes muss ein mit wenig Kraftaufwand stufenlos hochklappbarer Stützgriff montiert sein. Die Oberkante muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen. (Anstelle eines Klappsitzes kann auch ein mobiler stabiler Duschsitz verwendet werden).

☐ **Sonstige Ausstattung**

- Ablage in 85 cm Höhe
- Fußbänke sollten zur Verfügung stehen
- Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe
- Duschrollstuhl mit Greifrädern und nach oben klappbaren Armlehnen zur Verfügung stellen (zum besseren Umsetzen von Rollstuhl zu Rollstuhl)
- Umsetzplatz mit Zwischensitz und Stützklappgriffen anbieten



Anforderungen an eine barrierefreie Dusche

Hinweise:

- Eine beidseitige Installation von Duschköpfen ist besser.
- Ein Duschkopf sollte aushängbar sein, einer fest installiert.
- Bei einer einseitigen Installation sollte der Duschkopf mittig angebracht werden.

10. Umkleidebereiche

☐ Lage

- Wege für behinderte Menschen so gering wie möglich halten
- Umkleidekabinen für behinderte Menschen neben der Dusche und dem WC für behinderte Menschen einplanen
- Eventuell einen Raum mit Dusche, Waschbecken und WC einplanen; das WC-Becken sollte dabei so weit von der Dusche entfernt sein, dass es nicht mit Duschwasser in Kontakt geraten kann.

☐ Rollstuhlgerechte Kabinen

- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen, mit Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm (geschlechterneutral für die Mitnahme von Assistenzkräften)
- bei großen Einrichtungen mehrere einplanen
- ausreichend groß
- Spiegel so groß, dass sowohl Fußgänger als auch Menschen im Rollstuhl sich darin sehen können
- Stockhalter
- Sitzbank 46 cm – 48 cm hoch, 45 cm tief

☐ Gestaltung

- Einrichtung, Taster und Haltegriffe kontrastreich gestalten

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Wendefläche

- mindestens 150 cm x 150 cm

☐ Haltegriffe

- von der Umkleidekabine bis zur Dusche in 85 cm Höhe an der Wand
- rutschfest
- optisch kontrastreich

☐ Kleiderhaken

- in 85 cm Höhe, mindestens 3 Haken, zusätzlich in 150 cm Höhe
- optisch kontrastreich

☐ Schließfächer

- siehe Kapitel „Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten“, Seite 45

☐ Sonstige Ausstattung

- Ablage
in 85 cm Höhe
- Möglichkeiten zum Föhnen so anbringen, dass sie auch von Menschen im Rollstuhl genutzt werden können
- Föhn mit Feststelltaste vorsehen
- Umsetzplatz von Straßenrollstuhl zu Duschrollstuhl mit Zwischensitz und Stützklappgriffen

wünschenswert:

- *Fußbänke sollten zur Verfügung stehen*
- *Abfallbehälter mit Deckel*

☐ **Stabile Sitz- / Liegemöglichkeit**

- In Sport- und Badestätten muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege geeignet sein.
- Liege in 46 cm – 48 cm Höhe, Länge 180 cm, Breite 90 cm (für Personen, die sich nur liegend umkleiden können)
3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
- Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
- Sitzgelegenheit mit Lehne als Aufstehhilfe, in 46 cm – 48 cm Höhe
- Stützklappgriffe

wünschenswert:

zumindest eine höhenverstellbare Liege vorsehen

Sitzgelegenheit rutschfest, ausreichend breit und tief

„Galgen“ über der Liege vorsehen

11. Elektrische Ausstattung

- ☐ **Lichtschalter, Steckdosen, Anforderungstaster, automatische Türöffner usw.**
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Ecken (Innenwinkeln) anbringen
 - Bei mehreren Lichtschaltern darf der oberste maximal in einer Höhe von 105 cm angebracht sein, der untere nicht unter 85 cm.
 - kontrastreich zur Wand gestalten
 - Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
 - Ihre Funktion sollte erkennbar sein, zum Beispiel durch taktile, kontrastreiche Kennzeichnung (Wiedererkennungswert).
 - Damit beim Ertasten von Schaltern ein unbeabsichtigtes Auslösen vermieden wird, dürfen keine Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden.

- ☐ **Notruf und Alarmanlagen**
 - optisch und akustisch, optische Alarmanlage in Blickhöhe
 - in allen barrierefreien Toiletten
 - in allen Aufzügen
 - in allen Umkleidekabinen und Duschen für Menschen mit Behinderung
 - von mindestens zwei Positionen im Raum oder in der Kabine auch vom Boden aus erreichbar
 - sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt

- ☐ **Lichtschraken an Aufzugstüren**
 - in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Speichen eines Rollstuhles manche Lichtschraken nicht reagieren), Lichtvorhang optimal

wünschenswert: Auflademöglichkeit für Elektrorollstühle

12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten

Die Kapitel dieser Checkliste sind auch für Schwimmbäder und Sportstätten anzuwenden, zum Beispiel die Kapitel über Zugänge, Toiletten, Duschen und Umkleidebereiche. Darüber hinaus gelten für Schwimmbäder und Sportstätten folgende Hinweise:

Allgemeines

☐ Zugänge und Ausgänge

- auf Drehkreuze verzichten, oder:
- Drehkreuze so groß gestalten, dass auch Rollstühle hindurchpassen oder:
- zusätzlich zu den Drehkreuzen alternative Zu- und Ausgänge vorsehen, mindestens 90 cm breit
- Auch der gegebenenfalls vorhandene gesonderte Zugang für Vereine muss barrierefrei sein.

☐ Kassenautomaten / Bedienungselemente

- Ruf- / Kontaktmöglichkeit zur Aufsicht vom Kassenbereich aus
- Durch Kassenpersonal besetzte Eingänge bieten mehr Service.
- Bedienungselemente in Griffhöhe (siehe „Service-Schalter, Kassen, Kontrollen und Automaten“, Seite 15)
- eine Kasse mit technischer Ausstattung für hörgeschädigte Menschen; Kasse kenntlich machen, Personal entsprechend schulen

☐ Service für Rollstuhlnutzer und andere mobilitätseingeschränkte Personen

- falls es nicht möglich ist, den Rollstuhl / Rollator mit ins Schwimmbad zu nehmen, für den Nassbereich geeignete Rollstühle anbieten
- bewachte Rollstuhlabstellplätze vorsehen, 180 cm x 150 cm und eine weitere Bewegungsfläche von 180 cm x 150 cm
- für Menschen mit Gehhilfen spezielle rutschfeste Gehhilfen für Nassbereiche und Rollstühle zum Ausleihen anbieten, eventuell auch Rollbretter für beinamputierte Menschen vorhalten
- Duschrollstühle mit Greifrädern und nach oben klappbaren Armlehnen zum Ausleihen vorhalten
- Umsetzplatz mit Zwischensitz und Stützklappgriffen anbieten

☐ Hilfen für hörbehinderte Menschen

- Das Personal muss auch auf hörbehinderte Menschen vorbereitet sein: Gehörlose Menschen verstehen keine Lautsprecherdurchsagen / Warnrufe. Sie müssen direkt kontaktiert werden (Blickkontakt, Berührung).
- Für Alarmfälle sind Lichtsignale (Blitzleuchten) erforderlich.

☐ Besucherleitsystem

- kontrastreich gestaltete Leitsysteme für alle Besucher zu den Umkleiden, Duschen und ins Becken vorsehen
- zusätzlich gute Beschilderung, wie Rollstuhlnutzer zu den Umkleiden, Duschen und ins Becken gelangen
- taktile Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen vorsehen, zum Beispiel Leitstreifen zu den Kassen, Treppen, Aufzügen und - sofern vorhanden - zu den Bereichen für Menschen mit Behinderung (siehe auch „Akustische Informationen“, Seite 18)

- In Schwimmbädern:
Alternativ kann auch eine gut tastbare Kante als Orientierungshilfe dienen.

☐ **Anzeigen und Informationen**

- möglichst optisch und akustisch
- gut verständlich, ggf. durch Piktogramme ergänzen

☐ **Toiletten**

- in Freibädern mehrere barrierefreie Toiletten einplanen (an verschiedenen Stellen)

☐ **Duschen und Umkleidebereiche**

- Lage der Duschen: neben der Umkleidekabine für Menschen mit Behinderung und nahe der Schwimmbecken, die zumeist von Menschen mit Behinderungen genutzt werden
- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen (geschlechterneutral für die Mitnahme von Assistenzkräften)
- Der Zugang zur Schwimmhalle sollte für die Badeaufsicht gut einsehbar sein.
- In Sport- und Badestätten muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege geeignet sein.
 - Liege in 46 bis 48 cm Höhe, Länge 180 cm, Breite 90 cm (für Personen, die sich nur liegend umkleiden können)
 - 3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
 - Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
 - diese Kabinen müssen verriegelbar und für den Notfall von außen zu öffnen sein

Es ist wünschenswert, auch außerhalb von Notfällen von der Dusche einen Kontakt zur Badeaufsicht herstellen zu können, zum Beispiel durch eine Rufanlage mit Gegensprechmöglichkeit.

☐ **Schließfächer / Schränke**

- einfaches und verständliches System
- Schließfach- und Schlüsselnummern taktil und optisch kontrastreich ausführen
- entweder mit verstellbaren Kleiderstangen versehen oder Kleiderstangen in unterschiedlicher Höhe, auch vom Rollstuhl aus erreichbar
- Stange herausziehbar - Bügel abnehmbar
- Schlosshöhe in 85 cm Höhe über Fußboden
- zusätzlicher Griff erforderlich

wünschenswert:

- eine größere Anzahl von großen Schließfächern vorsehen, damit auch Gehhilfen, Prothesen, Korsetts usw. untergebracht werden können
- ggf. nur einen Teil der Schränke für Menschen mit Behinderung ausstatten, diese farblich markieren; zur Vermeidung von Missbrauch können Schlüssel beim Personal deponiert werden
- Schließfächer für Wertsachen (zum Beispiel Hörgeräte) möglichst von der Badeaufsicht einsehbar

☐ **Ruhebänke**

- Aufstellung in ausreichender Anzahl (Siehe auch Seite 68)

Wasserbecken

☐ **Grundsatz**

- Einsteigen und Verlassen des Beckens muss für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bewegungseinschränkungen, eigenständig und leicht möglich sein.

☐ **Lage**

- Schwimmbecken, die vorzugsweise von Menschen mit Behinderungen genutzt werden (zum Beispiel Therapiebecken), müssen möglichst nah an den Umkleidekabinen für behinderte Menschen gelegen sein.
- Weg optisch kontrastreich und taktil auffindbar gestalten

☐ **Hygieneschleusen / Fußwasserbecken**

- müssen rollstuhlgerecht sein und geeignet für Rollatoren
- optisch kontrastreich

☐ **Einstieg in das Wasser**

- Becken mit einem Einstieg mit flacher Treppe ausstatten, auf der auch sitzend hineingerutscht werden kann
- Belag muss rutschfest sein
- Kanten kontrastreich gestalten
- an Treppen, die ins Wasser führen, Handläufe so anbringen, dass man sich mit beiden Händen festhalten kann (zum Beispiel bei einer 2 Meter breiten Treppe Geländer rechts und links und in der Mitte anbringen) oder
- eventuell auch flache, strandähnliche schiefe Ebene vorsehen
- hoch liegenden Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorsehen, so dass sich Rollstuhlnutzer vom Rollstuhl auf den Beckenrand umsetzen und von dort ins Wasser gelangen können (Moritzer Rinne). Der Wasserstand sollte dabei möglichst hoch sein und es sollte eine Sitzaufgabe vorhanden sein. Der Hublifter wird hierdurch nicht ersetzt! oder
- Überlaufrinnenbecken vorsehen: Das Wasser ist ebenerdig vom Beckenrand zu erreichen (besonders geeignet für gehbehinderte und beinamputierte Menschen).

☐ **Handläufe**

- beidseitig
- rutschticher mit gutem Zugriff (Rundprofil 30 - 45 mm)
- in 85 cm Höhe anbringen
- 30 cm waagrecht über An- und Austritt (Treppenende) hinaus, wenn diese nicht in den Gehweg hineinragen oder im Becken stören

wünschenswert:

- *taktile Handlaufinformationen mit Pyramiden- und Brailleschrift über Wassertiefe und Wassertemperatur*

☐ **Hebevorrichtungen / Hublifter**

- Schwimm- und Therapiebecken zusätzlich mit geeigneten Ein- und Ausstiegshilfen (Hebevorrichtungen) ausstatten
- Der Lifter sollte mit einem Kunststoffsitz oder einer Liege ausgestattet sein.
- möglichst flexible Lifter verwenden

Hinweis: Es sollte vorab geklärt werden, wer den Lifter bedienen kann beziehungsweise darf.

☐ **Beckenränder**

- sollen taktil und optisch kontrastreich gestaltet werden, so dass sie sich vom Beckenumgang und vom Becken selbst unterscheiden

☐ **Umlauf um das Becken**

- Der Umlauf sollte überall mindestens 150 cm – 200 cm betragen.
- Bodenbelag rutschfest

☐ **Wassertemperatur**

- Schwimmbecken mit warmem Wasser (30° C) vorsehen oder einzelne Warmbadetage vorsehen

☐ **Sonstiges am und im Wasserbecken**

- am Wasserbecken Stellplätze für Rollstühle vorsehen
- rutschhemmende Oberflächen
- in Nähe der Becken Halterungen zur Aufbewahrung von Unterarmgehstützen anbringen
- Ausstattungselemente und Einbauten dürfen nicht in den Beckenraum hineinragen

Hallenbäder

☐ **es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten**

- im Barfußbereich möglichst Fußbodenheizung
- regelbare Raumlufttemperatur bis ca. 3° C über der Wassertemperatur
- gute Schalldämmung und Akustik
- helle, blendfreie Beleuchtung und Sonnenblenden anbringen, sie verhindern Reflexionen auf der Wasseroberfläche

Saunen

☐ **es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten**

- vor und in der Sauna ausreichend Bewegungsfläche vorsehen, auch für Rollstuhlfahrer
- im Barfußbereich im Vorraum möglichst Fußbodenheizung
- im Vorraum Sitzmöglichkeiten vorsehen
- sofern mehrere Saunen vorhanden sind, auch eine Sauna mit einer niedrigeren Temperatur vorsehen
- gute Schalldämmung und Akustik
- Stellplätze für Rollstühle vor dem Saunaraum vorsehen
- Schwellen kontrastreich gestalten

Sporthalle und Zuschauerraum

☐ es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten

- Der Sporthallenboden sollte auch für Menschen im Rollstuhl und gehbehinderte Menschen geeignet sein.
- Wände müssen sicher gestaltet werden, glatt, ebenflächig und ohne scharfkantige oder spitze Vorsprünge.
- möglichst natürliche Beleuchtung durch Fenster
- bei Reihenbestuhlung im Zuschauerraum Flächen freihalten, die von Rollstuhlnutzern und deren Begleitpersonen genutzt werden können. Folgende Flächen sind geeignet:
 - Standfläche mit rückwärtiger beziehungsweise frontaler Anfahrbareit: mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich anschließenden rückwärtigen beziehungsweise frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein.
 - Standfläche mit seitlicher Anfahrbareit: mindestens 150 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich seitlich anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.
- Sitzplätze für Begleitpersonen neben dem Rollstuhlplatz vorsehen
- Die für Rollstuhlnutzer vorgesehenen Plätze sollten eine angemessene Sicht auf die Darbietungszone aufweisen.
- Alle Plätze für Rollstuhlnutzer müssen ebenerdig erreicht werden können, ggf. müssen Rampen errichtet werden.
- eventuell zusätzlich Klappsitze vorsehen, diese können je nach Bedarf von Menschen im Rollstuhl oder Fußgängern genutzt werden
- Wege zu den Sitzplätzen gut ausleuchten und optisch kontrastreich gestalten
- Geländer und Handläufe kontrastreich gestalten, in Bodennähe (10 bis 25 cm Höhe) für Langstock ertastbar mit Querholm o. ä. ausstatten
- Sitzplätze mit größerer Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Personen vorsehen
- Sitzplätze einschließlich der Nummerierung optisch kontrastreich und taktil erfassbar gestalten
- Sitzplätze mit Armlehnen vorsehen (als Aufstehhilfe für ältere Zuschauer)
- leicht zugängliche Geräteräume (Schwingtore sind dann problematisch, wenn Zugkraft oder Greifhöhen den Nutzer überfordern)
- Abstellräume oder Abstellflächen für Sportrollstühle und Elektrorollstühle vorsehen
- barrierefreie Toiletten im Besucherbereich **und** im Sportlerbereich vorsehen
- Sammelumkleideräume ausreichend groß gestalten, für Rollstühle Wendeflächen von 150 cm x 150 cm vorsehen
- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine (Bewegungsfläche 150 x 150 cm) einplanen (geschlechterneutral)
- bei großen Einrichtungen mehrere einplanen
- Eingänge für Besucher **und** für Sportler müssen barrierefrei sein (siehe auch „Zugänge an und in Gebäuden“, Seite 14)
- Ansagen optisch und akustisch
- Zuschauerraum mit technischen Hörhilfen (Induktionsschleifen) ausstatten; entsprechende Sitzbereiche (durch kontrastreiche Piktogramme) kenntlich machen

Zusätzliche Kriterien für Gaststätten und Verkaufstheken in Schwimmbädern und Sportstätten**Gaststätten**

- barrierefreie Toiletten in der Nähe vorsehen

**Verkaufstheken**

- stufen- und schwellenlos erreichbar
- Thekenhöhe 85 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm und einer Tiefe von mehr als 55 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
- Ausstattung mit technischer Hörhilfe

13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer

☐ Allgemeines

- Bedienelemente und Kommunikationsanlagen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar gestalten
- Bedien- und Ausstattungselemente so gestalten, dass scharfe Kanten vermieden werden, zum Beispiel durch Abrundungen oder Kantenschutz
- Visuelle und kontrastreiche Gestaltung aller Bedienelemente und taktile Wahrnehmbarkeit (Zwei-Sinne-Prinzip)

☐ Kaufhäuser / Einkaufszentren

- Zugang ohne Drehkreuze
- auf ausreichenden Regalabstand achten (mindestens 150 cm)
- Sitzbänke aufstellen (Pausen für gehbehinderte Menschen)
- stufen- und schwellenlos erreichbar, auch von der Tiefgarage aus, elektrisch öffnende Türen
- mindestens eine Umkleidekabine für Rollstuhlnutzer mit 150 cm x 150 cm Bewegungsfläche
- Kleiderhaken in 85 cm Höhe
- Spiegel auch aus Sitzposition einsehbar
- Preisschilder groß, kontrastreich, serifenfreie Schrift; blendfrei und aus Sitzposition lesbar angebracht
- mindestens eine Kasse für Rollstuhlnutzer
 - Durchgangsbreite mindestens 90 cm
 - mit abgesenktem Thekenbereich
- eine Kasse / Information mit technischer Hörhilfe ausstatten und auf die Hörhilfe hinweisen

Hinweis: Informationen des Einzelhandelsverbandes zum generationenfreundlichen Einkaufen können ebenfalls herangezogen werden, im Internet unter: www.generationenfreundliches-einkaufen.de

☐ Gaststätten

- siehe auch Hinweise „Versammlungsräume“
- bei fest eingebauter Einrichtung auf ausreichenden Abstand achten, damit Rollstuhlfahrer passieren können
- barrierefreie sanitäre Anlagen
- Fahrstuhl bei mehreren Etagen
- bei Reihenbestuhlung Freiflächen für Rollstuhlnutzer und Begleitpersonen vorsehen (Standfläche mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit, rückwärtig und frontal anfahrbar, siehe auch Seite 31, Thema Bestuhlung)
- wenn Stehtische vorgesehen sind, dann auch Tische für Menschen im Rollstuhl vorsehen (Höhe ca. 74 cm)
- bei Festmöblierung möglichst ein Tisch beweglich (Bewegungsräume für Rollstuhlnutzer)
- Garderobenhaken in Höhe von 85 cm und 150 cm
- auch unterfahrbare Tische vorsehen, lichte Höhe 67 cm
- Möglichst alle Sitzbereiche sollen für Rollstuhlnutzer zugänglich sein.
- Stühle in unterschiedlicher Sitzhöhe vorsehen

- ergonomisch geformte Bestuhlung, nicht zu tiefe Sitzmulde, Stühle mit Rücken- und Armlehnen anbieten
- mindestens ein für schwerhörige Menschen geeigneter Tisch, mit möglichst geringen Umgebungsgeräuschen, helle und blendfreie Beleuchtung

☐ **Service-Schalter, Kassen und Kontrollen**

- Thekenhöhe 80 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm, einer Tiefe von mehr als 55 cm und einer Breite von 90 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm (kann auf 120 cm reduziert werden, wenn der Tresen in einer Breite von 120 cm unterfahrbar ist)
- Sitzgelegenheiten in Warteschlangen
- bei Service-Schaltern, Kassen und Kontrollen jeweils eine Einheit für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzern vorsehen sowie zugänglich und nutzbar machen
- Durchgänge mit einer nutzbaren Breite von 90 cm vorsehen
- Service-Schalter mit geschlossener Verglasung und Gegensprechanlage sind zusätzlich mit einer induktiven Höranlage auszustatten.
- gute Auffindbarkeit der Bereiche, in denen Kundenkontakt stattfindet (zum Beispiel durch Leitsystem, Bodenindikatoren, akustischer beziehungsweise elektronischer Information)
- Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm vor und hinter Durchgängen vorsehen
- Aufrufsysteme als Zwei-Sinne-Systeme ausstatten - akustisch, optisch und kontrastreich

☐ **Automaten**

- unterfahrbare lichte Höhe mindestens 67 cm, Tiefe 15 cm
- 50 cm von Ecken (Innenwinkeln) entfernt
- Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
- Bedienungselemente möglichst in Höhe von 85 cm
- Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
- durch Kontrastfarben deutlich machen
- Informationen auch in Brailleschrift und Pyramidenschrift
- Damit beim Ertasten von Schaltern ein unbeabsichtigtes Auslösen vermieden wird, dürfen nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden.
- akustische Ansagen und optische Anzeigen

□ Unterkunft, Hotelzimmer

Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten wird auf folgende Kriterien hingewiesen:

- Alle Bereiche, auch innerhalb des Gebäudes, müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein.
- Flure, Türen und Zimmernummern kontrastreich gestalten, Ziffern zusätzlich taktil erfassbar
- Das Bett sollte zumindest von einer Seite aus mit dem Rollstuhl anfahrbar sein (Abstand zwischen Wand und Bett mindestens 150 cm). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn das Bett verschoben werden kann.
- Betthöhe 50 cm bis zur Oberkante der Matratze
wünschenswert: höhenverstellbares Bett
- Im Zimmer sollte ein Garderobenspiegel so angebracht werden, dass sich auch ein Mensch im Rollstuhl darin sehen kann (50 cm ab Boden).
- Kleiderschrank mit verstellbarer Kleiderstange ausstatten
- Zu einem barrierefreien Zimmer muss ein ca. 7 – 8 qm großes Bad gehören. Siehe auch Hinweise zu „Toiletten“ und „Duschen“
- Verbindungstür zum Nachbarzimmer für die Begleitung des behinderten Gastes vorsehen
- fernbedienbare Geräte vorsehen (zum Beispiel für Rollos und Licht)
- stufen- und schwellenloser Zugang zum Balkon oder zur Terrasse (sollte barrierefrei nutzbar sein und eine Bewegungsfläche von 120 cm x 120 cm bieten, wünschenswert für Rollstuhlnutzer 150 cm x 150 cm)
- Mindestens ein Fenster je Raum muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen und Rollstuhlnutzer leicht zu öffnen und zu schließen sein. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.
- Ausstattungselemente dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Kann dies nicht vermieden werden, muss gewährleistet sein, dass blinde Menschen und Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können.
- Für hörbehinderte Gäste:
 - Telefonklingeln und Türklopfen / -klingeln durch Blinksignale deutlich wahrnehmbar gestalten
 - mindestens eine freie Steckdose vorhalten
- Hinweise zu besonderen Serviceleistungen für Menschen mit Behinderung siehe nachfolgendes Kapitel

Hinweis: Der DEHOGA-Bundesverband hat gemeinsam mit dem Hotelverband Deutschland und einigen Bundesverbänden von Menschen mit Behinderungen für barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland eine Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben nach dem Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen. Für

die Kategorisierung barrierefreier Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland wurden Mindeststandards festgelegt. Diese Standards geben wichtige Hinweise für die barrierefreie Gestaltung – ausgehend von den Bedarfen von Gästen mit unterschiedlichen Behinderungen.

Sie sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.dehoga-bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/>

14. Serviceleistungen

Zusätzlich zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden bei Neubauten beziehungsweise Sanierungen sind bei vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden bestimmte Serviceleistungen wichtig, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen. Von vielen der genannten Serviceleistungen können auch nicht behinderte Menschen profitieren.

Im Folgenden werden einige sinnvolle Serviceleistungen genannt. Um jeweils ein Angebot zu entwickeln, das die Bedarfe der Zielgruppe angemessen berücksichtigt, sollten die Serviceleistungen vorher im Einzelfall mit Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden. (Siehe „Beteiligung“, Seite 11)

Sinnvoll ist es, behinderte Menschen, die ein Gebäude / ein Angebot nutzen, um ihre Rückmeldung zu bitten, damit das Angebot immer besser auf ihre Belange abgestimmt werden kann.

☐ Informationsmaterial

- Hinweise zu Serviceleistungen und zur barrierefreien Ausstattung des Gebäudes in schriftliche Informationen zum Gebäude (zum Beispiel Museumsprospekt o. a.) und in die Internetseite aufnehmen (bei der Internetfassung auf eine barrierefreie Gestaltung achten)
- alle Informationen in gut verständlicher Sprache anbieten, ggf. zusätzlich Informationen in „leichter Sprache“ anbieten (für Menschen mit Lernschwierigkeiten); eventuell mit Bebilderung
- zusätzlich zu akustischen Informationen auch schriftliche Informationen für hörbehinderte Menschen anbieten; wichtige Infos auch als Video mit Untertiteln und ggf. Video mit Gebärdensprache anbieten
- schriftliches Informationsmaterial auch in großer Schrift / Brailleschrift beziehungsweise auf Tonträger anbieten
- Lupen vorhalten

☐ Mobilität im Gebäude

- mobile Rampen vorhalten, um kleine Treppen / Schwellen zu überwinden
- Rollstühle und Rollatoren zum Ausleihen vorhalten (wichtig für gehbehinderte / ältere Menschen)
- leichte Stühle / Hocker zum Ausleihen vorhalten (zum Beispiel wichtig in größeren Museen usw., wenn nur wenige Sitzgelegenheiten vorhanden sind)

☐ Führungen / Vorträge

- bei Führungen Tonträger mit Audiodeskription (Audio Beschreibungen - d.h., Informationen und Beschreibungen über eine Ausstellung oder eine Veranstaltung) für blinde Menschen anbieten
- Führungen mit Gebärdensprachdolmetschern (für gehörlose Menschen) anbieten, für schwerhörige Menschen transportable Höranlagen vorsehen
- Führungen für blinde und sehbehinderte Menschen anbieten (zusätzliche Erklärungen, Möglichkeiten zum Ertasten)
- beim Einsatz von Filmen usw. auf die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen achten, zum Beispiel Filme Untertiteln (insbesondere wichtig für hörbehinderte Menschen)

- bei Vorträgen usw. Gebärdensprachdolmetscher und Technik für hörbehinderte Menschen anbieten, ggf. auch Schriftdolmetscher
- bei Führungen / Vorträgen möglichst einfach und verständlich sprechen, bei Bedarf ggf. zusätzliche Veranstaltungen in leichter Sprache anbieten

☐ **Hotels**

- Fernsehgeräte in Hotelzimmern auch mit Kopfhörer vorsehen (für hörbehinderte Menschen)
- in Hotels Lichtwecker zum Ausleihen bereithalten (wichtig für gehörlose Menschen)
- für hörbehinderte oder gehörlose Gäste im Doppelzimmer Zweitschlüssel zur Verfügung stellen; sie können sich untereinander akustisch nicht bemerkbar machen

☐ **Essen und Trinken**

- Besonderheiten in der Ernährung erfragen und angemessenes Angebot zur Verfügung stellen
- bei der Auswahl von Geschirr beachten, dass es möglichst auch für Menschen mit Greifschwierigkeiten gut nutzbar ist (zum Beispiel Tassen mit großem Henkel, Teller mit aufgeworfenem Rand)
- bei Getränkeangeboten Strohhalme vorhalten
- Speisekarten mit Fotos der Gerichte

☐ **Telefon**

- Alternativen zum Telefon vorhalten (zum Beispiel Faxgerät oder PC für E-Mails)

☐ **Assistenz**

- Assistenzbedarf erfragen und ggf. Hilfe bei der Organisation von Assistenz anbieten
- kleinere Hilfestellungen anbieten

☐ **Schulung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**

- In einigen Bereichen kann auch eine Schulung des Personals sinnvoll sein. Die Schulung sollte für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisieren und möglichst in Kooperation mit Organisationen behinderter Menschen durchgeführt werden.

Hinweise, wie Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden können, enthalten die Broschüren: „Events für alle“ und „Veranstaltungen barrierefrei genießen“ (siehe Literaturverzeichnis Seite 91).

IV. Öffentliche Verkehrsanlagen, Freiräume und Plätze

1.	Gehwege, Plätze und Überwege	57
2.	Lichtsignalanlagen für Fußgänger	62
3.	Haltestellen / Ausstattung von Bussen.....	64
4.	Parkplätze	67
5.	Grünanlagen	68
6.	Spielplätze	70
7.	Brücken und Rampen im freien Gelände	72
8.	Baustellen	74
9.	Öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen	74

1. Gehwege, Plätze und Überwege

☐ Breite der Gehwege

- Regelbreite nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) 250 cm, an Engstellen jedoch mindestens 180 cm, um Begegnung zu ermöglichen
- an Querungsstellen erhöhten Flächenbedarf einkalkulieren

☐ Pflasterung

- grundsätzlich nur plane Pflasterung (Unfallgefahr)
- Die ebene und engfugige Pflasterung sollte möglichst vollflächig erfolgen. Sie sollte aber zumindest in einem für Rollstuhlnutzer ausreichend breiten Streifen erfolgen (zum Beispiel in historischen Bereichen, die uneben gepflastert sind). Gehbahnen auf Bürgersteigen: ca. 120 cm, Querungsfurten über Straßen: ca. 300 cm.
- muss leicht und erschütterungsarm befahrbar sein
- Ablaufrinnen sind so flach zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können.
- Ablaufroste sind so engmaschig zu gestalten, dass Räder von Kinderwagen, Kinderfahrrädern, Rollstühlen oder Rollatoren darin nicht festfahren.

☐ Bodenbeläge

- ausschließlich rutschsicheres Material verwenden
- gut berollbar

☐ Hindernisse

- vermeiden, zumindest aber mit Kontrastfarben deutlich machen
- „Gehbahnen“ immer frei von Hindernissen halten
- „Poller“, Blumenkübel usw. mindestens 120 cm Abstand voneinander (Gehbereich freihalten)
- Poller mindestens 90 cm hoch (Stolpergefahr für blinde und sehbehinderte Menschen), mit visueller Kennzeichnung (Kontraststreifen)
- Absperrungen zwischen Pollern kontrastreich gestalten, auf Ketten verzichten
- Die Unterkante von freistehenden oder vorspringenden Einbauten sollte einen maximalen Abstand von 25 cm zum Boden haben, sonst ist eine zusätzliche Querstange in der entsprechenden Höhe anzubringen.
- Alternativ kann auch durch Podeste von mindestens 3 cm erreicht werden, dass Hindernisse mit dem Blindenstock erfasst werden können.
- keine Hindernisse (zum Beispiel Schilder) in Kopfhöhe anbringen, lichte Höhe unter Einbauten mindestens 230 cm

☐ Rad- und Fußwege

- Rad- und Fußweg deutlich abgrenzen (optisch und taktil kontrastreich)

☐ Gehwege mit Steigung

- Quergefälle maximal 2 %
- Ruhe- oder Verweilzonen mit Sitzgelegenheiten in regelmäßigen Abständen (abhängig von der Topografie) einrichten

□ Fußgängerquerungen

- an Querungsstellen (entsprechend der DIN 18024-1) grundsätzlich Bordsteine auf 3 cm über Straßenniveau absenken
- auf 3 cm abgesenkte Bordsteine visuell kontrastreich gestalten

Die DIN 32984 gibt folgende Hinweise zu Fußgängerquerungen:

- Querungsstellen an Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) und Fußgängerfurten (mit Lichtsignalanlagen) sind durch Bodenindikatoren anzuzeigen. Bei ungesicherten Querungen ist in Abstimmung mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen zu prüfen, ob eine Anzeige erfordern sollte.
Ein Auffindestreifen aus Noppenplatten führt zur Querungsstelle. Er verläuft quer über die Gehbahn und ist mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm tief. Er endet in Richtung Bordsteinkante an einem Richtungsfeld, dessen Rippen die Gehrichtung zum Überqueren der Straße anzeigen. Das Richtungsfeld hat mindestens die Breite des Auffindestreifens, vorzugsweise der gesamten Furt und misst quer zur Bordsteinkante mindestens 60 cm. Bei Fußgängerüberwegen sollte das Richtungsfeld die Breite der Furt haben.
- Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe weisen separate Bereiche auf für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind einerseits und für blinde und sehbehinderte Menschen andererseits. Der Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen liegt auf der kreuzungsabgewandten Seite, der der Rollstuhl- und Rollatornutzer auf der kreuzungszugewandten Seite.
Der für blinde Menschen vorgesehene Querungsbereich hat mindestens eine Bordhöhe von 6 cm, im Bereich gemeinsamer Rad- und Gehwege hat dieser Querungsbereich eine Bordhöhe von 3 cm (Empfehlung nach dem Leitfaden 2012 – Barrierefreiheit im Straßenraum von Straßen NRW). Zu dem Querungsbereich für blinde Menschen führt eine Kombination aus Auffindestreifen und Richtungsfeld. Der Bereich für Rollstuhlnutzer ist entsprechend der DIN 32984 auf das Fahrbahnniveau abzusenken. Die maximale Breite beträgt 100 cm. Die Bereiche mit Bordhöhen unter 3 cm sind für blinde und sehbehinderte Menschen durch ein Sperrfeld abzusichern. Dieses Sperrfeld besteht aus Rippenstrukturen parallel zum Bord von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm Tiefe über die gesamte Breite der Absenkung.
- Bei Straßen mit starker Verkehrsbelastung sollte eine ausreichende Anzahl gesicherter Querungen (Zebrastreifen, Ampel, Mittelinseln) angeboten werden. Diese sollten durch Bodenindikatoren am jeweiligen Fahrbahnrand auch für blinde und sehbehinderte Menschen so gesichert sein, dass ein unbewusstes Betreten der Fahrbahn vermieden wird. (Siehe Abschnitt „Blindenleitsystem“, Seite 60)
- möglichst lichtzeichengeregelte Überwege mit Blindensignalgebern (mit Vibrationsplatte) versehen
- Bewegungsfläche auf Fußgängerschutzinseln:
300 cm – 400 cm breit und 250 cm tief

☐ **Kreisverkehre**

- Auf innerörtlichen Straßen, die in Kreisverkehre einmünden, sind Querungsanlagen mit Zebrastreifen einzurichten.
- Mindestabstand zur Haltelinie des Kreisverkehrs 5 m (jedoch nicht zu weit weg von der einmündenden Straße)
- Fußgängerschutzinseln vorsehen
- siehe auch Hinweise zum „Blindenleitsystem“ (Seite 60 ff.)

☐ **Umlaufschranken und -sperrn**

- vermeiden
- wenn unumgänglich:
Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm (Durchfahrt)
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
- Als Auffindemöglichkeit für den Langstock sind 10 cm hohe Tastleisten in 25 cm Höhe (Höhe Oberkante) anzubringen.
- müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben
- Umlaufschranken mit visueller, reflektierender Kennzeichnung / Kontraststreifen vorsehen, sie müssen auch nachts erkennbar sein
- mindestens 100 cm hoch

☐ **Ruhebänke, Papierkörbe usw.**

- kontrastreich zur Umgebung gestalten
- taktile Wahrnehmbarkeit einplanen
- in Innenstadtbereichen möglichst alle 100 m eine Ruhebänk / Sitzgelegenheit vorsehen
- Ausstattung der Bänke mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
- Sitzhöhe 46 - 48 cm

wünschenswert: unterschiedliche Sitzhöhe

☐ **Treppen im öffentlichen Straßenraum**

- siehe Hinweise zu „Treppen“ (Seite 28)
- Treppen, die unerwartet auf ansonsten ebenen Gehwegen oder notwendigerweise zu begehenden größeren Gehflächen vorhanden sind, stellen eine besondere Gefährdung für blinde und sehbehinderte Menschen dar. Ist die Gefährdung nicht durch bauliche Maßnahmen zu vermeiden, so müssen aufgrund der geringen Erkennbarkeit Aufmerksamkeitsfelder oberhalb der Stufe(n) vorgesehen werden.
- Einzelstufen und Treppen mit auslaufenden Stufen (sich verkleinernde Trittflächen) und Schleppstufen (sich reduzierende Stufenhöhen) sollten auf Platzanlagen wegen ihrer erhöhten Sturzgefahr vermieden werden. Anderenfalls sind sie in voller Breite der Stufen / Treppen mit Aufmerksamkeitsfeldern anzuzeigen.

☐ **Blindenleitsystem - Allgemeines**

- Die Strukturen der Bodenindikatoren müssen durch taktilen und visuellen Kontakt zum angrenzenden Bodenbelag eindeutig wahrnehmbar sein.
- Um für blinde und sehbehinderte Menschen jederzeit wieder erkennbare Strukturen zu erreichen, werden definierte Bodenindikatoren für definierte Anwendungen eingesetzt, die untereinander taktil unterscheidbar sein müssen (gegebenenfalls müssen Begleistreifen verlegt werden).
- Damit blinde und sehbehinderte Menschen auch über ihren Wohnort hinaus mobil sein können, müssen sich Orientierungshilfen immer in die einheitliche Grundsystematik der DIN 32984 einordnen.
- Werkstoff: Bodenindikatoren müssen aus geeigneten Werkstoffen bestehen und gleichwertige Gebrauchseigenschaften wie die angrenzenden Bodenbeläge haben. Der Werkstoff muss widerstandsfähig gegen Farb- und Helligkeitsveränderungen sowie gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse sein.
Das Material sollte mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgesprochen werden (Test vor endgültiger Verlegung).

☐ **Blindenleitsystem - Leitstreifen aus Rippenplatten**

- Leitstreifen sind Streifen aus Bodenindikatoren mit in Längsrichtung dieses Streifens angeordneter Rippenstruktur.
- zu Rippenbreite und weiteren Einzelheiten siehe DIN 32984
- Rippenplatten verwenden, Rillenplatten sind überholt
- gute Er tastbarkeit mit Langstock und Füßen: Verlegung der Leitstreifen in glattes, engfugiges Pflaster, bei unebenem oder stark „gefastem“ (mit angeschrägten Kanten) Pflaster glatten Begleistreifen auf einer, besser aber auf beiden Seiten, neben dem Blindenleitstreifen vorsehen
- ausreichend großer Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum angrenzenden Bodenbelag oder zum Begleistreifen
(Leuchtdichtekontrast $\geq 0,4$)
- Breite mindestens 30 cm
- Verlegung der Rippenrichtung immer in Gehrichtung
- Beginn und Ende eines Blindenleitsystems sollen über einen 60 bis 90 cm tiefen Auffindestreifen mit Rippenprofil über die ganze Gehbahnbreite angezeigt werden. An den Auffindestreifen wird das Blindenleitsystem mittels eines Abzweigefeldes (mit Noppen) angeschlossen.
- Zu Bordsteinkanten oder sonstigen Hindernissen ist ein Abstand von 60 cm einzuhalten.
- Über dem Leitstreifen einschließlich des beidseitigen Abstandsbereiches von 60 cm ist durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 230 cm einzuhalten.
- Bei Straßenmöbeln wie Fahrradständern oder Sitzbänken ist ein Abstand von mindestens 120 cm einzuhalten. Bei Sitzbänken auf Bahnsteigen und Haltestellen kann hiervon abgewichen werden.

- ☐ **Blindenleitsystem - Auffindestreifen mit Rippenstruktur für allgemeine Ziele**
 - Diese Auffindestreifen dienen dem Auffinden allgemeiner Ziele wie z.B. Haltestellen, Treppen, Beginn von Leitstreifen oder Leitsystemen, außer Querungsstellen.
 - Die Rippenstruktur weist in die Hauptgehrichtung.
 - Verlegung über die gesamte Breite der Gehbahn bzw. des Gehweges
 - Tiefe: mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm

- ☐ **Blindenleitsystem – Aufmerksamkeitsfelder**
 - Aufmerksamkeitsfelder weisen auf Niveauwechsel, das Ende des Gehbereiches, Gefahren und Hindernisse hin.
 - Größe 90 x 90 cm
 - Material: Noppenstruktur mit 4 - 5 mm Noppenhöhe

- ☐ **Blindenleitsystem – Abzweigefeld**
 - quadratische Fläche mit Noppenstruktur
 - wird in der Regel in Verbindung mit Leitstreifen oder Auffindestreifen verwandt
 - Einbau zur Anzeige von Richtungsänderungen größer als 45° und von Verzweigungen
(Weiterführung des Leitstreifens rechtwinklig vom Abzweigefeld)

- ☐ **Blindenleitsystem - Begleitstreifen**
 - Weisen Bodenindikatoren nicht den notwendigen Kontrast zum umgebenden Bodenbelag auf, so sind Begleitstreifen zu verlegen.
 - Begleitstreifen:
 - planebene, engfugige Oberfläche
 - sie müssen ohne „Fase“ sein (ohne abgeschrägte Kante)
 - in der Regel beidseitig verlegen
 - taktil und optisch kontrastreich zum Leitstreifen gestalten

2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger

- ☐ **Rechtliche Grundlage**
 - sind die Richtlinien für LSA (RiLSA) – Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr
- ☐ **Wartezeit für Fußgänger**
 - so kurz wie möglich, nicht über 90 Sekunden
- ☐ **Fußgängergeschwindigkeit**
 - bei Ampeln, die überwiegend dem Schutz älterer und mobilitätsbehinderter Fußgänger dienen, eine Räumgeschwindigkeit von 1,0 m pro Sekunde vorsehen
- ☐ **Querung von Straßenbahngleisen**
 - Räumgeschwindigkeit von 1,0 m pro Sekunde vorsehen
 - Rotphase durch akustisches Signal anzeigen (z.B. Düsseldorfer Gong)
- ☐ **Signalgeber**
 - Anordnung
 - in einer Flucht in der Mittelachse der Furt
 - bei schmalen Furten links
 - Abstand benachbarter akustischer Signalgeber mindestens 5 m
- ☐ **Akustisches Orientierungssignal zum Auffinden der Ampel**
 - Montage aus Ortungsgründen in 210 cm – 230 cm Höhe
 - Tackgeräusch muss ab Signalgebermast im Umkreis von 4 m – 5 m hörbar sein, kann bei Zuführung durch Bodenindikatoren reduziert werden (Anwohnerstörung)
 - Taktfrequenz von $1,2 \text{ Hz} \pm 0,1 \text{ Hz}$
 - Abstrahlung des Signals vorzugsweise rundum, vor allem in Gehwegrichtung
 - Lautstärke des Signals soll sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird
 - nächtliche Abschaltung nur in Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen
 - Unterstützung des Orientierungssignals durch Bodenindikatoren erforderlich
- ☐ **Akustisches Freigabesignal zur Anzeige der Fußgängergrünphase**
 - Montage aus Ortungsgründen in 210 cm – 250 cm Höhe
 - Freigabesignal kann sein:
 - Getaktetes Sinussignal, $880 \text{ Hz} \pm 50 \text{ Hz}$
 - Frequenzgemisch bestehend aus Grundfrequenz wie zuvor genannt und einer zweiten und dritten Oberwelle (2.640 Hz und 3.520 Hz), Pegel der Oberwellen jeweils um $6 \text{ dB (A)} \pm 3 \text{ dB (A)}$ unter Grundfrequenz - Weiteres siehe DIN 32981
 - Taktfrequenz von $4 \text{ Hz} \pm 0,2 \text{ Hz}$ (also deutlich vom Orientierungssignal unterscheidbar)
 - Abstrahlung des Signals zur Straßenmitte hin
 - deutlich hörbar vom Signalmast in einer Entfernung von mindestens 8 m

- Lautstärke des Signals soll sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird
- Freigabesignal soll blinde und sehbehinderte Menschen mit einer Räumgeschwindigkeit von 1,2 m pro Sekunde über die Fahrbahn geleiten.

☐ **Taktils Freigabesignal**

- vibrierendes Freigabesignal zeigt Freigabezeit für blinde und sehbehinderte Menschen mit Hörbehinderung an (auch für sehbehinderte Menschen ohne Hörbehinderung hilfreich)

☐ **Anforderungstaster**

- in 85 cm Höhe auf der straßenabgewandten Seite (hiervon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen)
- sofern ein zusätzlicher Freigabesignalanforderungsknopf für blinde und sehbehinderte Menschen angebracht wird, diesen an der Unterseite des Anforderungstasters anbringen
- Gehrichtung durch einen erhabenen tastbaren Pfeil kennzeichnen
- immer nur eine weitere Information in folgenden Fällen anbringen (Reihenfolge = Priorität):
 - auf Sonderspuren oder schienengebundenen Verkehrsmitteln durch Querkerbe hinweisen (4 mm breit und 2 mm tief)
 - auf weiteren Anforderungstaster auf einer Schutzinsel durch erhabenen Punkt hinweisen
 - auf Schutzinsel ohne weiteren Anforderungstaster durch erhabenen Querbalken hinweisen (2 mm breit)

☐ **Allgemeine Hinweise**

- Einzelheiten der Gestaltung sollten mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgestimmt werden.

3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen

Anforderungen an Haltestellen

☐ **Zuwegung**

- Querungshilfe vorsehen
- außerhalb der direkten Haltebuchten Absenkung der Bordsteine auf 3 cm (siehe auch Seite 58)

☐ **Allgemeine Ausstattung**

- einheitliche Ausstattung der Haltestellen
- überdachte Warteflächen ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlnutzer
- Umrisse des Wartehäuschens und der Glasflächen müssen kontrastreich gestaltet werden.
- Sitzgelegenheiten vorsehen, möglichst mit Rücken- und Armlehnen
- Sitzhöhe 46 cm – 48 cm
- Neben den vorhandenen Sitzplätzen sind Stellflächen für Rollstuhl- und Rollatornutzer und Kinderwagen (150 cm x 150 cm) vorzusehen.
- Umstiegshaltestellen mit Übersichtsplänen ausstatten
- Abfallbehälter vorsehen
- Zumindest an wichtigen Haltestellen sollte eine Sprechstelle für Informationen beziehungsweise Notruf vorhanden sein.

Wünschenswert: Sitzplätze in unterschiedlicher Höhe

☐ **Einstieg und Ausstieg**

- erhöhten Bordstein vorsehen (Niederflurbus)
- einheitliche Positionierung der Einstiege an Haltestellen
- Einstieg vorne mindestens durch ein Einstiegsfeld aus Rippenplatten oder Noppenplatten, 90 cm x 120 cm, kenntlich machen

☐ **Fahrpläne**

- nicht über Sitzgelegenheiten anbringen
- übersichtlich, in großer serifenfreier Schrift (ohne „Füßchen“), beleuchtet, blendfrei, in 100 cm Höhe (Unterkante)
- zusätzlich niedrig angeordnete, aus Sitzposition blendfrei lesbare Fahrpläne (Unterkante in 85 cm Höhe)
- rollstuhlgerechte Buslinien / Busse mit Rampen kennzeichnen
- rollstuhlgerechte Haltestellen (erhöhter Bordstein) kennzeichnen
- Fahrgastinformationen für blinde und sehbehinderte Menschen
- optische und akustische Hinweise auf Verspätungen, Fahrzeugausfälle usw. an zentralen Haltestellen
- Ansage der nächsten Busankunft per Knopfdruck an stark frequentierten Haltestellen (dynamische Fahrplaninformation mit Sprachausgabe)
- an Fahrplänen, die an Haltestellenmasten angebracht sind, abgerundete Kanten vorsehen
- Mülleimer dürfen nicht an Haltestellen- beziehungsweise Fahrplanmasten montiert werden.

☐ **Fahrkartenautomaten**

- siehe Automaten / Bedienungselemente (Seite 16)

☐ **Gehwege**

- mindestens 250 cm breit
- an stark frequentierten Stellen 300 cm breit

☐ **Leitlinien, Auffindestreifen und Einstiegsfeld (Bodenindikatoren)**

- sind an allen Bushaltestellen vorzusehen, wenn das Platzangebot es ermöglicht und diese sicher verlegt werden können
- Auffindestreifen verlegen: mit Rippenprofil parallel zum Bord, mit einer Tiefe von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm über die gesamte Breite des Gehweges
- Der Auffindestreifen endet in einem Einstiegsfeld, das die Position für den Einstieg in das Verkehrsmittel markiert.
- Das Einstiegsfeld weist eine Größe von 120 cm parallel zur Bordsteinkante und eine Tiefe von 90 cm auf. Abstand zur Bordsteinkante: 30 cm, Abstand zum Haltestellenmast / -kubus mindestens 60 cm
- Wenn deutlich markierte Haltestellenbereiche für Haltestellen am Fahrbahnrand eingerichtet werden, kann ein Leitstreifen parallel zum Bord im Abstand von mindestens 60 cm vorgesehen werden, der mittig vom Einstiegsfeld abgeht (bei Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen).
- Einstiegsfelder sollen den Einstieg zum Bus markieren (Einstieg in den Bus ist zumeist vorne). Auch bei geringem Platzangebot sollte diese Markierung möglichst immer erfolgen. Bei schmalen Gehwegen kann auf ein besonderes Einstiegsfeld verzichtet werden.
- Bei Doppel- oder Mehrfachhaltestellen muss zur Markierung des Haltestellenbereiches ein Leitstreifen verlegt werden. Dazu können die Einstiegsfelder vorzugsweise am Haltepunkt für die erste Fahrzeugtür vorgesehen werden.

weitere Hinweise siehe „Blindenleitsystem“ (Seite 60) und DIN 32984

Ausstattung der Fahrzeuge

☐ **Ein- und Ausstieg**

- möglichst niveaugleicher Ein- und Ausstieg durch erhöhte Bordsteine und absenkbaren Fahrzeugboden (Niederflurbusse)
- Busse müssen zwingend mit einer Einstiegshilfe (Rampe, Hublift) ausgestattet sein.
- lichte Breite der Fahrzeugtüren mindestens 90 cm
- Haltestangen oder -griffe im Eingangsbereich vorsehen, jedoch nicht als Mittelstange oder als vergleichbare Hindernisse ausgebildet
- gute Ausleuchtung des Ein- und Ausstiegsbereiches
- kontrastreiche Gestaltung der Türen außen und innen, der Eintrittsflächen und des gesamten Eingangsbereiches einschließlich der Haltegriffe, Bedienelemente und Piktogramme
- Außentaster für die Türöffnung: Druckfläche 5 cm x 5 cm, kontrastreich, ertastbar mit deutlich spürbarem Druckpunkt in einer Höhe von ca. 85 cm
- Türöffnungs- und Schließvorgang durch Signale anzeigen (optisch und akustisch)
- Außenlautsprecher: Ansage der Linie und des Fahrziels bei Bedarf (für blinde Menschen)
- kontrastreiche optische Fahrgastinformationen außen am Bug, am Heck und entlang der Längsseite des Fahrzeuges
- rollstuhlgerechte Busse entsprechend kennzeichnen

- ☐ **Stellfläche für Menschen im Rollstuhl**
 - In jedem Bus muss mindestens ein Rollstuhlplatz vorhanden sein (in der Nähe einer rollstuhlgerechten Tür).
 - Flächenbedarf 150 cm x 150 cm
 - Rückhaltesystem in Form einer Anlehnplatte in Fahrtrichtung
 - rundlaufende Haltestange (in 85 cm Höhe)
 - Haltewunschtaster in ca. 85 cm Höhe, mindestens 25 cm² Druckfläche, kontrastreich
 - Klappsitze für Begleitpersonen
- ☐ **Sitzplätze für sitzplatzbedürftige Menschen**
 - in der Nähe des Einstiegs
 - Haltewunschtaster vom Sitzplatz aus bedienbar, farblich kontrastreich abgesetzt
 - Sitzplatzkennzeichnung durch kontrastreiches Piktogramm
 - auch stufenfreie Sitzplätze vorsehen
- ☐ **Boden des Fahrgastraumes**
 - möglichst eben
 - Der für mobilitätsbehinderte Personen vorgesehene Bereich muss stufenfrei sein.
 - auch bei Nässe rutschfest
 - Stufen kontrastreich gestalten
- ☐ **Festhaltungsmöglichkeiten**
 - ausreichende Anzahl
 - in unterschiedlichen Ausführungen (horizontale / vertikale Stangen, Schlaufen)
 - unterschiedliche Griffhöhen
 - kontrastreich zur Umgebung gestalten
- ☐ **Fahrgastinformation**
 - optisch und akustisch
 - akustische Fahrgastinformation gut verständlich, Lautstärke angepasst
 - optische Fahrgastinformationen kontrastreich gestalten, in ausreichender Schriftgröße
 - Linienbezeichnung
 - Haltestellenanzeige
- ☐ **Sonstige Ausstattung**
 - Unterbringungsmöglichkeiten für Gehhilfen
- ☐ **Service**
 - regelmäßige Schulung der Fahrzeugführer und des Servicepersonals hinsichtlich der Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Fahrgäste (beispielsweise zu Fahr- und Bremsverhalten, besondere Serviceleistungen usw.)
 - Informationen über die Bedienbarkeit und Belastbarkeit von Rampen
 - bei der Fahrplangestaltung ausreichende Umsteigezeiten einplanen
 - Schulungsangebote für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste haben sich bewährt.

4. Parkplätze

☐ Anzahl

- Nach § 55 Absatz 2 Bauordnung NRW sind mindestens 1 % der PKW-Parkplätze als Behindertenparkplätze auszuweisen, mindestens jedoch ein Stellplatz, je nach Einrichtung sind mehr Stellplätze vorzusehen (Regelungen für Versammlungsstätten usw. beachten).

☐ Lage

- in unmittelbarer Nähe zu barrierefreien Eingängen
- Anordnung so, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos erfolgen kann, ohne Längs- und Quergefälle und möglichst keine Längsaufstellung am Fahrbahnrand
- teilweises Parken auf dem Bürgersteig ungeeignet
- bei bewirtschafteten Parkplätzen die Behindertenstellplätze möglichst vor der Schranke anlegen, da Bedienelemente von Menschen mit Behinderungen oft nicht vom Auto aus erreicht werden können

wünschenswert:

Stellplätze auf Seitenstreifen sollten vor oder hinter einer Einfahrt liegen.

☐ Abmessung

- 350 cm breit x 500 cm lang
- bei Längsaufstellung 750 cm lang
- Liegen zwei Behindertenstellplätze nebeneinander, kann jeder auch nur 250 cm breit sein, wenn zwischen den Stellplätzen ein 100 cm breiter markierter Streifen mit genutzt werden kann.

☐ Belag

- rutschfest, erschütterungsarm (zum Beispiel keine Rasen-Gittersteine)

☐ Bordsteinabsenkung

- im Bereich der Zuwegung auf 3 cm
- kontrastreich kennzeichnen

☐ Beschilderung

- deutlich mit Rollstuhlsymbol (Schild darf beim Einparken sowie Ein- und Aussteigen nicht behindern)

☐ Bedienelemente an Parkautomaten

- leichtgängig, siehe Hinweise zu „Schalterräumen und Automaten“ (Seite 51)
- mindestens ein Parkscheinautomat ohne Sockel

☐ Behindertenstellplätze in Parkhäusern / Tiefgaragen

- auf unmittelbare Nähe der Behindertenstellplätze zu den Aufzügen achten
- Aufzug stufen- und schwellenlos erreichbar
- Automatiktür zum Treppenhaus und zum Aufzug

5. Grünanlagen

☐ Wege

- Hauptwege mindestens 150 cm breit und Nebenwege mindestens 90 cm breit (möglichst jedoch 120 cm)
- auf Hauptgehwegen Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer vorsehen
 - in Abständen von höchstens 18 m
 - 200 cm breit und 250 cm tief
- Längsgefälle bei Hauptwegen maximal 3 % und Quergefälle maximal 2 %
- Längsgefälle bei Nebenwegen maximal 6 % und Quergefälle maximal 2 %
- bei seitlich abfallendem Gelände gegen Absturz sichern - zum Beispiel durch Sträucher / Geländer
- bei Steigungen von 3 – 6 % in Abständen von höchstens 10 m Ruheflächen anordnen
- Wege übersichtlich gestalten und gut ausleuchten
- seitliche Wegbegrenzung für blinde Menschen tastbar gestalten
- Die Oberfläche ist so auszubilden, dass die Räder von Rollstühlen / Rollatoren auch bei ungünstiger Witterung nicht einsinken.

☐ Ruhebänke

- möglichst in Abständen von höchstens 100 m
- Ausstattung mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
- Sitzhöhe 46 cm bis 48 cm
- neben jeder Ruhebänk eine Ruhefläche von 150 cm x 150 cm für Rollstühle und Kinderwagen einplanen
- Bänke müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein (zum Beispiel durch Sockel)
- kommunikationsfreundliche Aufstellung der Bänke, zum Beispiel über Eck oder als Sitzgruppe mit Tisch
- Schattensitzplätze vorsehen
- kontrastreich zur Umgebung gestalten

wünschenswert: Sitzplätze in unterschiedlicher Höhe

☐ Orientierungshilfen, Beschilderung

- kontrastreich gestalten
- ausreichend große Schrift
- in Pyramidenschrift und Brailleschrift
- Richtungsänderung muss ertastbar sein - zum Beispiel durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen
- aus Sitzhöhe blendfrei lesbar

☐ Aufstellungselemente / Abfallkörbe usw.

- kontrastreiche Gestaltung und taktile Wahrnehmbarkeit einplanen

☐ Öffentlich zugängliche Toilette

- muss in Parkanlagen schwellenlos erreichbar sein
- Gestaltung: siehe Hinweise zu „Toiletten“, Seite 32 ff.

☐ **PKW-Stellplätze**

- Nach § 55 Absatz 2 Bauordnung NRW sind mindestens 1 % der PKW-Parkplätze als Behindertenparkplätze auszuweisen, mindestens jedoch ein Stellplatz, je nach Einrichtung sind mehr Stellplätze vorzusehen. (Regelungen für Versammlungsstätten usw. beachten) – siehe auch Hinweise „Parkplätze“ (Seite 67)

☐ **Rampen**

- Steigung maximal 6 %, siehe auch Hinweise „Rampen im freien Gelände“ (Seite 72)

6. Spielplätze

Öffentliche Spielplätze sind so zu gestalten, dass sie von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden können und ihnen interessante und anregende Spielmöglichkeiten bieten. Die Spielgeräte sollten möglichst für alle Kinder geeignet sein und gemeinsames Erleben fördern. Viele handelsübliche Spielgeräte genügen diesen Anforderungen. Darüber hinaus ist es – je nach Lage des Spielplatzes und vorhandenen Möglichkeiten – wünschenswert, auch einzelne speziell für Kinder mit bestimmten Behinderungen geeignete Spielgeräte anzubieten, oder auch für Senioren oder Seniorinnen geeignete Geräte.

Zusätzlich zu den Hinweisen für Grünanlagen sollten bei der Gestaltung von Spielplätzen folgende Kriterien beachtet werden:

☐ Eingangsbereich

- Spielplatzeingang soll barrierefrei sein (stufenlos, ebenerdig).
- auf Rollstuhlbefahrbarkeit achten
- Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Kinder vorsehen
- Treppen
 - mit Geländer versehen (wichtig für blinde und motorisch eingeschränkte Menschen)
 - siehe auch Hinweise zu „Treppen“ (Seite 28)

☐ Erlebnisbereiche

- Zuwegung muss für alle Gruppen geeignet sein.
- Gestaltung des Geländes abwechslungsreich, um Höhen und Tiefen sowie eine vielfältige Bewegungserfahrung zu ermöglichen
- Bodenbeschaffenheit:
Sand, Kies, Natursteine, Pflastersteine, Holz, Rindenmulch usw. zwecks unterschiedlicher Materialerfahrung
- Wasserqualität an allen Zapfbereichen = Trinkwasserqualität, für alle anderen Wasserbereiche = Badewasserqualität
- Höchstwasserstand nicht mehr als 25 cm bei begehbaren und befahrbaren Wasserbereichen
- eventuell Sicherheitsabgrenzungen einplanen
- erhöhte Tischspielbereiche,
unterfahrbare Höhe 67 cm und 55 cm Tiefe von der vorderen Kante einplanen
- kontrastreiche Gestaltung der Spielgeräte und der sonstigen Ausstattung

☐ Freie Bewegungsbereiche

- barrierefreie Zugängigkeit zu allen Bereichen erforderlich
- bei Durchgängen Mindestbreite von 90 cm und Kopffreiraum von mindestens 230 cm erforderlich

☐ Ruhe- und Schattenbereiche

- räumlich getrennt von Aktivitätszonen anlegen
- Schattenplätze immer auch für Rollstuhlfahrer erreichbar
- Ruhebänke: siehe Hinweise zu „Grünanlagen“ (Seite 68)

☐ **Spielplatzgeräte allgemein**

- Spielgeräte für inklusives Spielen einplanen – siehe Literaturverzeichnis „Barrierefreie Spielplätze“ (Seite 91)
- Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungen zum Beispiel:
 - Rollstuhlgeeignete Spielgeräte (zum Beispiel Wippen für Rollkinder, Drehkarussell für Rollkinder und Kinder ohne Behinderung)
 - Spielskulpturen unterschiedlichster Materialien und Formen zum Fühlen und Tasten für sehbehinderte und blinde Kinder
 - Klangspiele, Schallobjekte und Tastspiele für blinde und für sehbehinderte Kinder
 - Angebote zum Riechen / Geruchsspiele für blinde und sehbehinderte Kinder
- Zugang zu Spielgeräten möglichst rollstuhlgerecht
- Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Kinder

☐ **Rutschen**

- Rutschen mindestens 50 cm breit, besser 100 cm (wegen eventuell notwendiger Begleitung) und langes Auslaufteil
- Rutsche auch über Rollstuhlrampe erreichbar
- bequeme Umsetzungsmöglichkeit vom Rollstuhl zur Rutsche

☐ **Schaukeln**

- Schaukelsitz mit Sicherheitsbügel
- Vogelnestschaukel - gut geeignet für schwerbehinderte Kinder, kommunikationsfördernd

☐ **Sandkasten**

- Liegebett im Sandkasten
- gute Umsetzungsmöglichkeiten vom Rollstuhl auf die Sandkasteneinfassung oder
- erhöhte Sandspielbereiche

7. Brücken und Rampen im freien Gelände

- ☐ **Gefälle**
 - nicht über 6 %
- ☐ **Quergefälle**
 - maximal 2 %
- ☐ **Breite**
 - die nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen
 - Bewegungsflächen von mindestens 150 cm x 150 cm am Anfang und Ende
 - Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer vorsehen
 - in Abständen von höchstens 18 m
 - 200 cm breit und 250 cm tief
- ☐ **Verweilflächen / Podeste**
 - alle 6 m eine ebene Verweilfläche (Podest) vorsehen (Vorgabe der DIN 18040 Teil 1)
 - ist dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich, alle 10 m eine Verweilfläche vorsehen
- ☐ **Bodenbeläge**
 - müssen rutschsicher sein
 - müssen leicht und erschütterungsarm befahrbar sein
- ☐ **Handläufe**
 - beidseitig
 - rutschsicher mit gutem Zugriff (Rundprofil 3 cm – 4,5 cm)
 - in 85 cm bis 90 cm Höhe anbringen
 - Befestigung von unten
 - in 5 cm Abstand zu Wand beziehungsweise Halter
 - waagrecht 30 cm über An- und Austritt (Rampenende) hinaus, wenn diese nicht in den Gehweg hineinragen
- ☐ **Radabweiser**
 - wenn die Rampe / Brücke nicht durch Wände begrenzt ist, beidseitig in Höhe von 10 cm an der Rampe und den Podesten anbringen
 - Ausführung als Holm oder Aufkantung (Sockel)
- ☐ **Absperrschranken**
 - vermeiden
 - wenn unumgänglich:
 - Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 130 cm (Durchfahrt)
 - Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
 - als Auffindmöglichkeit für den Langstock 10 cm hohe Querbügel im unteren Bereich der Schranken in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) anbringen
 - müssen ausreichend Abstand zur Steigung haben
 - müssen kontrastreich gestaltet sein

☐ **Blindenleitsystem**

- Rampen in das Blindenleitsystem einbeziehen; immer an beiden „Einstiegen“ Aufmerksamkeitsfelder in 90 cm Tiefe über die gesamte Rampenbreite installieren (insbesondere bei vorhandenen steilen Rampen mit einem Gefälle von über 6 %)

wünschenswert:

bei vorhandenen Rampen von über 6 % Steigung entsprechendes Hinweisschild anbringen

8. Baustellen

☐ Grundsatz

- keinesfalls Flatterband verwenden, sondern feste Absperrgitter oder Bauzäune
- ausreichende Gehwegbreite erhalten, Mindestbreite von 120 cm bei Gehwegen, beziehungsweise 160 cm bei gemeinsamen Rad- / Gehwegen
- lichte Höhe von 230 cm Höhe einhalten
- keine Hindernisse in Kopfhöhe
- möglichst frühzeitig Umweg ankündigen und ausschildern
- Umwege schwellenfrei / mit Rampen gestalten

☐ Bauzäune und Absperrungen

- geschlossene Zäune mit Pfosten und Brettern kontrastreich gestalten
- vor Baugruben einen Abstand von 60 cm einhalten
- möglichst hochwertiges vollflächiges, bis nach unten reichendes Absperrmaterial aus Kunststoff verwenden
- alternativ mindestens eine 10 cm hohe Absperroleiste in 100 cm Höhe, zusätzlich 10 cm hohe Tastleisten in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) als Auffindmöglichkeit für den Langstock
- ausreichende Stabilität, einem Körperaufprall muss standgehalten werden
- Sicherung mit Warnleuchten

9. Öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen

☐ Haubenöffnung

- Breite mindestens 90 cm
- kontrastreich absetzen

☐ Bewegungsfläche

- mindestens 150 cm x 150 cm

☐ Haube / Windschutz

- müssen rechtzeitig mit dem Langstock ertastbar sein

☐ Tastatur / Bedienelement

- in 85 cm Höhe
- SMS-Tastatur vorsehen
- muss für Rollstuhlnutzer unterfahrbar sein
- Ausstattung der Telefone mit Lautstärkeregelung

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ wünschenswert:

- Gepäckablage und Schreibfläche in 85 cm Höhe
- öffentliche Fax- und E-Mail-Möglichkeiten
- Ausstattung der Telefone mit Lautstärkeregelung

V. Barrierefreier Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau erfolgen nur einige kurze Hinweise. Auf bereits vorliegende Veröffentlichungen zu diesem Thema (siehe Literaturliste) und auf die vorhandenen Wohnberatungsstellen wird verwiesen.

Nach § 49 Absatz 2 der Landesbauordnung NRW müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Abweichungen sind nur zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.

Die DIN 18040-2 benennt die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen. Dabei wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Die DIN 18040-2 berücksichtigt nicht nur die Bedürfnisse von Menschen mit motorischen Einschränkungen, sondern auch die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und Hörbehinderung.

Bei der Beachtung folgender Punkte können beim Neubau ohne Mehraufwand weitgehend barrierefreie Wohnungen geschaffen werden, die natürlich auch für alle Menschen ohne Behinderung geeignet sind. Solche Wohnungen können später ohne erheblichen Aufwand in vollständig barrierefreie Wohnungen umgewandelt werden, so dass Betroffenen ein Umzug und ein Verlust des gewohnten Lebensumfeldes erspart bleibt.

- ☐ bei Hauseingängen und bei Erdgeschosswohnungen auf stufen- und schwellenfreien Zugang achten
- ☐ Hauseingangstür leichtgängig
- ☐ erforderliche Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl berücksichtigen (150 cm x 150 cm)
- ☐ alle Türen 90 cm lichte Breite, Türen in Sanitärräumen nach außen öffnend
- ☐ alle Bedienungselemente in 85 cm Höhe, mindestens 50 cm Abstand von Ecken (Innenwinkeln), zum Beispiel Türklinken, Klingelanlage, Elektroanschlüsse
- ☐ Duschen bodengleich
- ☐ in Bädern ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Zimmerdecken, damit später eventuell Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen angebracht werden können
- ☐ Abstellraum, Keller, sonstige Gemeinschaftsräume, Briefkästen und Müllbehälter müssen selbstständig und ebenerdig erreichbar und bedienbar sein.
- ☐ Aufstellmöglichkeit für Waschmaschine und Trockner in der Wohnung

- ☐ stufen- und schwellenloser Zugang zum Balkon / zur Terrasse
- ☐ kontrastreiche Gestaltung
- ☐ gute Raumakustik

VI. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“

Der Begriff der Barrierefreiheit ist gesetzlich definiert, nämlich im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG):

§ 4 BGG Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) enthält in § 4 ebenfalls eine Definition von Barrierefreiheit, die im Wesentlichen mit der Definition im BGG übereinstimmt (Definition im BGG NRW, siehe Seite 5).

Das BGG und das BGG NRW verpflichten insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Auch bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, bei Internetauftritten und in der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen ist auf die Barrierefreiheit zu achten. Nähere Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen zum BGG (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, Kommunikationshilfenverordnungen). Auch zum BGG NRW wurden entsprechende Verordnungen erlassen.

2. Landesbauordnung NRW

Die gesetzliche Basis für barrierefreies Bauen im öffentlich zugänglichen Bereich findet sich in § 55 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 55 Absatz 1 BauO NRW Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Im Bereich des Wohnungsbaus ist § 49 BauO NRW die Rechtsgrundlage für barrierefreies Bauen (vgl. auch Kapitel IV dieser Checkliste):

**§ 49 Absatz 2 BauO NRW
Wohnungen**

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 verpflichtend geworden.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, oder kurz gesagt die Behindertenrechtskonvention (BRK), hat grundlegende Bedeutung, da sie den Begriff der Behinderung neu definiert. Die Konvention wendet sich ab von der defizitorientierten Sichtweise und orientiert sich am sozialen Modell von Behinderung. Das heißt, Behinderung wird als **Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten** durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren angesehen. Damit gewinnen der Zusammenhang von Umwelteinflüssen und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber behinderten Menschen an Bedeutung.

Zentrale Begriffe der BRK sind Achtung der menschlichen Würde, gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion.

Der **Barrierefreiheit** kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit ist als grundlegendes Prinzip in Art. 3 ff. und in Art. 9 der Konvention niedergelegt und wird zum 1. Mal in einem verpflichtenden Menschenrechtsinstrument genannt. Barrierefreiheit wird als ein Mittel angesehen, um Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion in die Realität umzusetzen.

4. Weitere Gesetze

Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I)

Für den Bereich der Sozialleistungen ist § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I maßgebend. In dieser Bestimmung heißt es: Die Leistungsträger (von Sozialleistungen) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und dass Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

Gaststättengesetz

Die Erteilung einer Erlaubnis hängt davon ab, ob die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt allerdings nur, soweit die Räume in einem Gebäude liegen, für das die Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung nach dem 01.11.2002 erteilt wurde beziehungsweise, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, soweit das Gebäude nach dem 01.05.2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde. (§ 4 Gaststättengesetz)

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Die Länder können vom Bund Zuwendungen für die Verbesserung von Verkehrsverhältnissen in den Gemeinden erhalten (zum Beispiel für den Ausbau von verkehrswichtigen Straßen, für den Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen oder für den Bau von Haltestelleneinrichtungen). Die Zuwendungen werden nur dann gezahlt, wenn das Vorhaben die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte oder nachrangig nach § 5 BGG anerkannte (Behinderten-) Verbände sind bei der Vorhabenplanung anzuhören.

(§ 3 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten; hierzu gehört auch ein bequemer Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen. Bei der Weiterentwicklung des ÖPNV sind die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen zu berücksichtigen. (§ 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW)

Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. (§ 2 Absatz 8 ÖPNVG)

Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind die Belange der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

(§ 8 Absatz 1 ÖPNVG NRW)

Personenbeförderungsgesetz

Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören.

(§ 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz)

Bundesfernstraßengesetz

Bei Bau und Unterhaltung der Bundesfernstraßen sind auch die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.

(§ 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.

(§ 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW)

Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO -)

Die Vorschriften der Sonderbauverordnung erfassen die Bereiche der früheren Verordnungen für Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen.

Der Bereich Versammlungsstätten erfasst unter anderem alle Räume mit mehr als 200 Besuchern - also Multiplex-Kinos, Mehrzweckhallen, Messehallen, Theater und Bühnen, Gaststätten und große Stadien, Hörfunk- und Fernsehstudios, Hörsäle von Universitäten, Schulaulen und Sporthallen mit Besucherrängen oder große Kantinen. Ausgenommen sind Kirchen, Unterrichtsräume von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Ausstellungsräume in Museen und „Fliegende Bauten“, also Achterbahnen, Karussells oder Riesenräder. Fragen der Zugänglichkeit, Stellplätze und Aufzüge finden besondere Beachtung.

Geregelt werden die Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile, Rettungswege und technischen Einrichtungen sowie die Betriebsvorschriften. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen zu Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderung, zu Besucherplätzen für Rollstuhlfahrer und zu barrierefreien Toiletten. Zusätzliche Vorschriften gelten für Großbühnen und Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen und für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen. Bauherren oder Betreiber müssen die technischen Anlagen und Einrichtungen nach den Regelungen und Fristen der Prüfverordnung regelmäßig prüfen lassen. Bauaufsichtsbehörden sollen Versammlungsstätten regelmäßig alle drei Jahre prüfen.

5. DIN-Normen, andere Normen und Richtlinien

Nähere Bestimmungen, welche Punkte im Einzelnen bei einer barrierefreien Gestaltung zu beachten sind, enthalten DIN-Normen und verschiedene Richtlinien:

DIN 18040-1 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude

Ausgabe: 2010-10

Sie hat die DIN 18024-2:1996-11 ersetzt.

Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
2. Sport- und Freizeitstätten
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
5. Verkaufs- und Gaststätten
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

Anforderungen an Wohnheime und Beherbergungsstätten sowie Arbeitsstätten sind nicht mehr Bestandteil der Norm.

Für öffentliche Verkehrsanlagen - hierzu zählen auch öffentliche Außenanlagen - bleibt die DIN 18024-1 bis auf Weiteres erhalten.

Sie soll ersetzt werden durch die E-DIN 18040-3 (vorübergehend auch als E-DIN 18070 bezeichnet) Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum. Mit der Arbeit wurde begonnen, der Entwurf soll bis November 2012 vorliegen.

DIN 18040-2 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen

Ausgabe: 2011-09

Dieser Teil der Norm DIN 18040 ersetzt DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2:1992-12.

Die DIN 18040-2 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen.

Die Anforderungen an Wege und Flure, Türen, Aufzüge und Treppen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb von Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden können.

DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

Ausgabe: 2011-10

Seit Oktober 2011 ist die novellierte DIN 32984 in Kraft, sie legt Anforderungen für Bodenindikatoren fest. Sie bestimmt die Anordnung bei der Planung von Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Verkehrsanlagen sowie Straßenräumen. Dabei erfüllen Bodenindikatoren leitende Funktionen und machen auf Gefahren aufmerksam.

Immer mehr Kommunen oder auch Bundesländer entwickeln eigene Konzepte, was dazu führt, dass ihre Anwendung sich von Ort zu Ort unterscheidet. Mit der

überarbeiteten DIN 32984 wird nun ein einheitliches System der Orientierungshilfen festgelegt.

Aufzüge nach DIN EN 81-70 einschließlich Anhang E, F und G

Neben den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie enthält die DIN EN 81-70 Mindestvorgaben für die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen.

Sie beschreibt drei Größen von Aufzügen, die unterschiedliche Grade der Zugänglichkeit für die Benutzer von Rollstühlen anbieten. Der Grad der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit wird durch Abmessungen, räumliche und technische Kriterien bestimmt.

Im Anhang E, F und G werden die Gestaltungsmerkmale von Aufzügen für blinde und sehbehinderte Menschen beschrieben.

DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen einschließlich Anhang C

Ausgabe 2004-05

Bei der Planung von Räumen für sprachliche Kommunikation sind die Belange von Personen mit eingeschränktem Hörvermögen (schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen) besonders zu berücksichtigen. Die DIN 18041 legt die akustischen Anforderungen und Planungsrichtlinien zur Sicherung der Hörsamkeit vorrangig für die Sprachkommunikation einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen fest. Sie gilt für kleine bis mittelgroße Räume mit einem Raumvolumen bis etwa 5 000 m³ sowie für Sport- und Schwimmhallen ohne Publikum bis 8 500 m³.

Im Anhang C werden Hilfsmittel, zum Beispiel Induktionsanlagen, Funkanlagen und Infrarotanlagen zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit für stark schwerhörige Menschen behandelt. Zudem werden die jeweiligen Vor- und Nachteile der Übertragungssysteme dargestellt.

DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Ausgabe 2009-12

Zum ersten Mal in Deutschland gibt es damit eine verbindliche Norm für die barrierefreie Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum.

DIN 32976 Blindenschrift - Anforderungen und Maße

Ausgabe 2007-08

Diese Norm regelt die Gestaltung und Ausführung der taktilen (tastbaren) Punktschrift (Brailleschrift) für blinde und stark sehbehinderte Menschen.

**Marburger Systematiken der Blindenschrift, Teil 1 der Brailleschriftkommission
der deutschsprachigen Länder**
Marburg 2005

Dargestellt wird das System der deutschen Punktschrift mit ihren Schriftzeichen und Anwendungsmöglichkeiten.

www.blista.de/download/druckerei/system_d_blindenschrift_7620.pdf

**Richtlinie für taktile Schriften – Anbringung von Braille- und erhabener
Profilschrift und von Piktogrammen des Gemeinsamen Fachausschusses
Umwelt und Verkehr**
Fassung vom 27.05.2007

Diese Richtlinie behandelt die qualitativen Anforderungen an die Gestaltung von erhabenen lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern und die Regeln für ihre Anbringung auf Türschildern, Handlaufinformationen, Aufzugtableaus und anderen Informationen. Daneben wird noch Bezug genommen auf die Gestaltung der Punktschrift (Brailleschrift), die in der DIN 32976 (siehe oben) geregelt ist.

DIN 32981 - Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen

In der DIN 32981 werden Anforderungen an taktile und akustische Zusatzeinrichtungen für Blinde an Straßenverkehrs-Signalanlagen beschrieben.

DIN 18065 - Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
Ausgabe 2011-06

DIN EN 12217 - Türen - Bedienkräfte - Anforderungen und Klassifizierung
Ausgabe: 2004-05

**DIN 18650 Teil 1 und 2 - Schlösser und Baubeschläge - Automatische
Türsysteme -**
Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren
Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen
Ausgabe 2010-06

**DIN SPEC 1104 - Schlösser und Baubeschläge – Türbeschläge zur Nutzung
durch Kinder, ältere und behinderte Personen in privaten und öffentlichen
Gebäuden - Ein Leitfaden für Planer**
Ausgabe 2009-12

**DIN EN 1154 - Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem
Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren**

**DIN EN 1155 - Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren -
Anforderungen und Prüfverfahren**
Ausgabe 2003-04

DIN EN 13200-1 - Zuschaueranlagen – Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen – Anforderungen
Ausgabe 2004-05

Die DIN wird zz. überarbeitet. Ein Norm-Entwurf mit dem Titel „Zuschaueranlagen – Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze“ wurde mit der Ausgabe 2011-04 vorgelegt.

<http://www.beuth.de/de/norm-entwurf/din-en-13200-1/138667839>

DIN SPEC 18913; DIN CEN/TR 15913 - Zuschaueranlagen - Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
Ausgabe 2010-08

BGR 181. BG Regel – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
www.arbeitssicherheit.de

GUV-I 8527 GUV-Informationen – Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche
www.arbeitssicherheit.de

DIN 4844 Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
Ausgabe 2005-05

Behandelt werden u.a. Rettungswegepiktogramme und deren Erkennungsweiten.

ISO 7010 graphische Symbole und Sicherheitsfarben

Es werden die international genormten und registrierten graphischen Symbole und Sicherheitsfarben dargestellt. Die nationale DIN 4844-2 soll an diese Vorschrift angepasst werden.

DIN 67510 Langnachleuchtende Pigmente und Produkte
Teil 1: Messung und Kennzeichnung beim Hersteller
Teil 2: Messung von langnachleuchtenden Produkten am Ort der Anwendung
Teil 3: Bodennahes langnachleuchtendes Sicherheitssystem

Hier wird die Kennzeichnung und Markierung von Rettungs- und Verkehrswegen und anderen Stellen mittels langnachleuchtender Schilder behandelt.

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - ASR A 1.3
Ausgabe 2007-04

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/pdf/ASR-A1-3.pdf?blob=publicationFile&v=5>

DIN EN 806 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

Hier wird unter anderem die Auslauftemperatur von Wasser in Duschen und die Oberflächentemperatur von Armaturen behandelt.

**H BVA - Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen
der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsanlagen (FGSV)
Ausgabe 2011**

Die HBVA beinhaltet eine Zusammenstellung von Anforderungen und Standards für die Herstellung einer weitgehend barrierefreien Umwelt. Es werden unter anderem folgende Themen behandelt: Grundlagen für Entwurf und Netzplanung, Grundanforderungen an die Gestaltung, Entwurfselemente, Haltestellen und Verknüpfungspunkte des ÖPNV und Straßenraumgestaltung.

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Die Richtlinie für die Anlage für Stadtstraßen beschäftigt sich mit den Nutzungsansprüchen für Straßen. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- öffentlicher Personennahverkehr
- fließender Kraftfahrzeugverkehr
- ruhender Kraftfahrzeugverkehr
- Liefern und Laden
- Radverkehr
- Fußgängerverkehr, Soziale Ansprüche und Barrierefreiheit
- Begrünung
- Ver- und Entsorgung
- Besondere Nutzungsansprüche

Richtlinien für Lichtsignalanlagen

RiLSA - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Ausgabe 2010 (wurde im März 2010 überarbeitet herausgegeben)

Sie sind die rechtlichen Grundlagen für die Ausstattung und Regelungen an Ampelanlagen und beinhalten unter anderem Regelungen für blinde Menschen. Danach sind akustische und taktile Signalgeber entsprechend der DIN 32981 zu gestalten.

**RICHTLINIE 2001/85/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur
Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und
zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG**

Die EU-Richtlinie 2001/85/EG besagt, dass Busse im ÖPNV mindestens einen Platz für Rollstühle vorhalten müssen. Dieser Platz hat Mindeststellflächen und technischen Anforderungen zu entsprechen. Im Jahre 2005 wurde diese EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

VDI 3818 Öffentliche Sanitärräume

Ausgabe 2008-2

Gegenstand der Richtlinie sind die Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von öffentlichen Sanitärräumen.

Unter anderem sind auch die „Anforderungen besonderer Personengruppen“ wie zum Beispiel mobilitätseingeschränkter Personen und eine „Planungscheckliste Barrierefreiheit“ enthalten.

VDI 6000 Blatt 3 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume

Ausgabe 2011-06

In dieser Richtlinie finden sich u.a. auch Angaben zum zahlenmäßigen Bedarf an Toiletten in Versammlungsstätten und zu deren Mindestmaßen einschließlich barrierefreier Toiletten.

VDI 6000 Blatt 6 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen

Ausgabe 2006-11

In der Richtlinie werden u.a. Sanitäre Objekte, Bewegungsflächen und Abstände behandelt.

Die Gestaltung von barrierefreien Kindertagesstätten ist nicht Gegenstand der Richtlinie. Es wird jedoch eine barrierefreie Zugangs- und Türgestaltung zumindest für integrierte behinderte Kinder empfohlen. Eine barrierefreie Toilette für Erwachsene und Kinder wird als ausreichend erachtet.

In Schulen sollen barrierefreie Toiletten möglichst geschlechtsspezifisch in jeder Etage vorgehalten werden.

VDI 6008 Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume - Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik

Ausgabe 2005-08

Die Richtlinie befindet seit 2010 in der Überarbeitung.

VDI Entwurf 6008 Blatt 1 - Barrierefreie Lebensräume - Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

Stand 2011-08

VDI Entwurf 6008 Blatt 2 - Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Sanitärtechnik

Stand 2011-07

In den Entwürfen wird der Begriff der Barrierefreiheit von der Gruppe der Rollstuhlnutzer auf die Gruppe der alten Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erweitert. Die Definition der Barrierefreiheit lehnt sich an die Formulierung in den Behindertengleichstellungsgesetzen an. Gebäude und deren technische Gestaltung sind für alle Menschen selbständig und „weitgehend ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Weitere Auskünfte zu den genannten und anderen DIN-Normen:

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

www.din.de

Die DIN-Normen sind zu beziehen bei:

Beuth Verlag

10772 Berlin

Tel.: 0 30 / 26 01 22 60

Fax: 0 30 / 26 01 12 60

Internet: www.beuth.de

VII. Anhang

Literaturhinweise

Barrierefreies Planen und Gestalten – Allgemeine Grundlagen

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (Hrsg.):
 „Barrierefreier Lebensraum für alle Menschen“, Krautheim 2001
 Kosten: 7,00 € + Porto
 zu beziehen beim:
 Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
 Postfach 20, 74238 Krautheim
 Tel.: 0 62 94 / 6 81 10
 Fax: 0 62 94 / 9 53 83
 E-Mail: poststelle@bsk-ev.de
 Internet: www.bsk-ev.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.):
 „direkt - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden:
 Computergestützte Erfassung und Bewertung von Barrieren bei vorhandenen oder
 neu zu errichtenden Gebäuden, Verkehrsanlagen und Umfeldern des öffentlichen
 Bereiches“
 1. Auflage, Berlin 2001
 Bestellnummer: ISBN: 3- 926181- 59-1
 Internet: www.bmvbw.de

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):
 „Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum“, 3. Auflage 2004
 Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen
 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
 Zollhof 1, 40221 Düsseldorf
 Tel.: 02 11 / 49 67 - 0
 Fax: 02 11 / 49 67 - 99
 E-Mail: info@aknw.de
 Internet: www.aknw.de

Leidner, Rüdiger, Neumann, Peter und Markus Rebstock (Hrsg.) (2009):
 Von Barrierefreiheit zum Design für Alle - Erfahrungen aus Forschung und Praxis.
 2. Auflage. Münster 2009. ISBN: 978-3-9810969-4-1 (15,- EUR)
 (= Arbeitsberichte der Arbeitsgemeinschaft Angewandte Geographie Münster e.V.,
 Heft 38)
 zu beziehen über:
 Dr. Peter Neumann
 NeumannConsult
 Alter Steinweg 22 - 24, 48143 Münster
 Tel.: 02 51 / 4 82 86-33
 Fax: 02 51 / 4 82 86-34
 E-Mail: neumann@neumann-consult.com
 Internet: www.neumann-consult.com

Stemshorn, Axel (Hrsg.):

„Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte“, 5. Auflage,
Leinfelden-Echterdingen Mai 2003
Bestellnummer: ISBN 3-87-422-651-4, Kosten: 128,00 €

Sozialverband VdK (Hrsg.):

Leitfaden: „Barrierefreiheit im ÖPNV“
Kosten: 3,00 € zzgl. Versandkosten
zu beziehen bei:
Sozialverband VdK Deutschland
Wurzerstr. 4 a, 53175 Bonn
Tel.: 02 28 / 8 20 93 - 0
Fax: 02 28 / 8 20 93 - 43
Internet: www.vdk.de

Sozialverband VdK (Hrsg.):

Handbuch „Barrierefreie Verkehrsraumgestaltung“
Download als Pdf-Datei unter: www.vdk.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung -BMVBS-, Berlin (Hrsg.)

Hinweise - Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen, mit CD-ROM
Bremerhaven (Deutschland, Bundesrepublik) Wirtschaftsverlag NW 2008, 120 S.
ISBN: 978-3-86509-867-2
Serie: direkt - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
Heft Nr. 64/2008
<http://www.baufachinformation.de/literatur.jsp?bu=2008129012324>

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.)

Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum
Handbuch für Planer und Praktiker
Bonn 1996
<http://www.mobilitaet-verkehr.de/kontrastdeu.pdf>
http://www.pro-retina.de/dateien/ea_handbuch_fuer_planer_und_praktiker.doc

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.):

„Mit anderen Augen sehen: Elemente zur barrierefreien Gestaltung öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen“ 2003
Download als Pdf-Datei unter: www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de

Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD),

Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin (Herausgeber)
Francesc Aragall, Peter Neumann, Silvio Sagrarnola:
Das Europäische Konzept für Zugänglichkeit für Verwaltungen (Deutsche Übersetzung des englischen Originals „ECA for Administrations“)
Pdf-Datei im Internet:
www.fdst.de/aktuellesundpresse/aktuell/archiv/archiv2005/ecadeutschsprachigeversion/

Agentur Barrierefrei NRW (Hrsg.):

Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden – Lösungsbeispiele für Planer und Berater unter Berücksichtigung der DIN 18040-1 - zu beziehen bei der:

Agentur Barrierefrei NRW am Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)
Grundschoßfelder Straße 40, 58300 Wetter

E-Mail: ab-nrw@ftb-esv.de

Die Broschüre steht in einer barrierefreien Darstellung im html-Format sowie als Pdf-Datei zum Herunterladen zur Verfügung unter www.ab-nrw.de

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum

Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen

Download als Pdf-Datei unter: www.strassen.nrw.de

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.),

Oktober 2005

Barrierefreie Gestaltung von kleinen und Mini-Kreisverkehrsplätzen
im Internet als Pdf-Datei unter:

<http://www.thueringen.datenschutz.de/de/tmsfg/aktuell/20506/content.html>

Einzelhandelsverband

„Informationen zum generationenfreundlichen Einkaufen“

Internet: www.generationenfreundliches-einkaufen.de/pb/site/gen/print/653958

Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Sozialamt in Kooperation mit der

Fachhochschule Münster, Fachbereich Design

Gut gestaltet – gut zu lesen

Tipps für eine barrierearme Gestaltung von Printmedien

Die Inhalte des Handbuchs können auf der Internetseite der Stadt Münster abgerufen werden: http://www.muenster.de/stadt/medien/barrierearme_gestaltung.html

Natur, Tourismus, Kultur, VeranstaltungenLebenshilfe Wittmund e.V. u. Regionales Umweltzentrum Schortens e.V.(Hrsg.):

Natur für alle: Planungshilfen zur Barrierefreiheit

Planungshilfe 1: Basisinformationen

Planungshilfe 2: Beobachtungs- und Aussichtspunkte

Planungshilfe 3: Wassererkundung

Planungshilfe 4: Wegegestaltung

Planungshilfe 5: Ausstellungen

Planungshilfe 6: Umweltvermittlungen in leichter Sprache

Planungshilfe 7: DIN-Normen

zu beziehen über:

Regionales Umweltzentrum (RUZ) Schortens e.V.

Ginsterweg 10, 26419 Schortens

Tel.: 0 44 61 / 89 16 52

Fax: 0 44 61 / 89 16 57

Internet: www.natur-fuer-alle.de

Neumann, P., Pagenkopf, K., Schiefer, J. & A. Lorenz (2008)

Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland - Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung -
herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Münster / Berlin
verfügbar als Pdf-Datei, zu beziehen über:

Dr. Peter Neumann

NeumannConsult

Alter Steinweg 22 - 24, 48143 Münster

Tel.: 02 51 / 4 82 86 - 33

Fax: 02 51 / 4 82 86 - 34

E-Mail: neumann@neumann-consult.com

Internet: www.neumann-consult.com

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Januar 2006

FreiRaum - Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Wanderwegen
Beratungshilfe

im Internet abrufbar:

<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload678.pdf>

ADAC e.V. (Hrsg.):

ADAC-Planungshilfe "Barrierefreier Tourismus für Alle", München 2003
zu beziehen über:

ADAC e.V.

Am Westpark 8, 81373 München

Fax: 0 89 / 76 76 - 43 19

E-Mail: touristik@zentrale.adac.de

Internet: www.adac.de

BKB Bundesskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.

„Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie“

Handbuch zur Zielvereinbarung für die standardisierte Erfassung, Bewertung und
Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie;

Stand: Oktober 2010

Marienstraße 30, 10117 Berlin

Tel.: 0 30 / 3 00 23 10-10

Fax: 0 30 / 3 00 23 10-11

E-Mail: info@barrierefreiheit.de

Internet: www.barrierefreiheit.de

Patrick S. Föhl, Stefanie Erdrich, Hartmut John, Karin Maaß (Hrsg.)

Das barrierefreie Museum

Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit
ein Handbuch

2007, transcript Verlag, Bielefeld, 518 S., kart., 46,80 €

ISBN 978-3-89942-576-5 Reihe Kultur- und Museumsmanagement

hier ein Link dazu:

<http://www.transcript-verlag.de/ts576/ts576.php>

Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V. (Hrsg.):

„Leitfaden für Organisatoren: Veranstaltungen barrierefrei genießen“
zu beziehen bei:

Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

Joachimstr. 10 - 12, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 9 87 52 76

Fax: 02 28 / 9 87 52 78

E-Mail: info@bgbonn.de

Internet: www.bgbonn.de

Institut Verkehr und Raum des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (Hrsg.)

„Events für alle - Qualitätsstufen für barrierefreie Veranstaltungen“, Michael Heiserholt
zu beziehen bei:

Institut Verkehr und Raum des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen der
Fachhochschule Erfurt

Altonaer Str. 25, Postfach 101363, 99013 Erfurt

Tel.: 03 61 / 6 70 05 63

Fax: 03 61 / 6 70 07 57

E-Mail: info@verkehr-und-raum.de

www.verkehr-und-raum.de <http://www.thueringen.de/de/bb/aktuell/events/content.html>

DEHOGA-Bundesverband

Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit im Gastgewerbe und deren Weiterentwicklung
2010

<http://www.dehoga->

[bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/zielvereinbarung-zur-barrierefreiheit/](http://www.dehoga-bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/zielvereinbarung-zur-barrierefreiheit/)

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund (Hrsg.):

„Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen“, Trier 2001
zu beziehen bei:

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund e.V.

Geschäftsstelle: In der Olk 23, 54290 Trier

Tel.: 06 51 / 9 12 99 44

Fax: 06 51 / 9 12 99 45

E-Mail: bundesjugend@schwerhoerigen-netz.de

Broschüre online: www.schwerhoerigen-netz.de

Barrierefreie SpielplätzeStadt Münster - Amt für Grünflächen und Naturschutz (Hrsg.):

„Integratives Spielen auf öffentlichen Spielplätzen“

Liste der geeigneten Spieleinrichtungen

zu beziehen bei:

Stadt Münster - Amt für Grünflächen und Umweltschutz -

48127 Münster

Tel.: 02 51 / 4 92 - 67 40

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.), März 2007

Spielen für alle - barrierefreie Gestaltung von Spiel- und Erlebnisangeboten - Planungsleitfaden

<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload831.pdf>

Barrierefreies Wohnen

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.):

„Sicher und bequem zu Hause wohnen - Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen -“

Düsseldorf 2007, Veröffentlichungsnummer S007

zu beziehen über

Internet: www.mais.nrw.de

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW (Hrsg.):

„Wohnen ohne Barrieren - Komfort für alle - Beispielhafte Lösungen für Neubau und Bestand“

Düsseldorf 2007

zu beziehen über: www.mbv.nrw.de

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.):

„Sicher, selbstständig und behaglich Wohnen - Wohnberatung für blinde und sehbehinderte Menschen -“

Düsseldorf 2008, Veröffentlichungsnummer S012

zu beziehen über:

www.mgepa.nrw.de/pdf/Pflege/wohnberatung_fuer_sehbehinderte_und_blinde_menschen-160506.pdf

Weitere Literaturhinweise finden Sie unter anderem hier:

Agentur Barrierefrei NRW - <http://ab-nrw.de>

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit - <http://www.barrierefreiheit.de>

Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM) - www.institut-bgm.de

Kontaktadressen im Hochsauerlandkreis:

Hochsauerlandkreis
Trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung
Behindertenberatung
Zuständigkeitsbereiche:
 Bestwig, Eslohe, Meschede, Schmallenberg
 Ingrid Knappe
 Steinstraße 27, 59872 Meschede
 Tel.: 0291 / 94-1111
 E-Mail: ingrid.knappe@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis
Trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung
Behindertenberatung
Zuständigkeitsbereiche:
 Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg
 Annegret Schreckenber
 Birgitta Rustemeier
 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 Tel.: 0291 / 94-3333 oder 94-3122
 E-Mail: anne.schreckenber@hochsauerlandkreis.de und birgitta.rustemeier@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis
Gesundheitsamt
Trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung
Behindertenberatung
Zuständigkeitsbereiche:
 Arnsberg, Sundern
 Hartmut Humpert
 Eichholzstr. 9
 59821 Arnsberg
 Tel.: 02931-944000
 Fax: 02931-944006
 e-mail: hartmut.humpert@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis
Wohnbauförderung
 Paul Kloke
 Am Rothaarsteig 1
 59929 Brilon
 Tel.: 02961-94-3243
 e-mail: paul.kloke@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis
Gesundheitsamt
Behindertenkoordination
 Karl Josef Fischer
 Steinstraße 27, 59872 Meschede
 Tel.: 0291-941469
 Fax: 0291-9426150
 e-mail: karl-josef.fischer@hochsauerlandkreis.de

Ehrenamtlicher
Behindertenbeauftragter des Hochsauerlandkreises
 Heinz Arenhövel
 Am Hohlweg 26
 59872 Meschede
 Tel.: 0291-4864
 e-mail: fam.arenhoevel@gmx.de

Hochsauerlandkreis**„Besser Leben im Alter durch Technik“
Projekt des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung bis Ende 2015**

Hartmut Humpert
Dipl. Sozialarbeiter
Eichholzstr. 9
59821 Arnsberg
Tel.: 02931-944000
Fax: 02931-944006
e-mail: hartmut.humpert
@hochsauerlandkreis.de

Service-Angebot - Ambulant vor Stationär:

Zielgruppe sind Menschen, die aufgrund Alter, Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit Unterstützungsbedarf haben, wenn die schwierige Entscheidung Heimaufnahme oder ein Verbleib Zuhause ansteht.

Hochsauerlandkreis**Sabine Kaiser-Schöneberg**

Pflegefachkraft
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon
Telefon: 02961 / 94-3437
Mobil: 0160 3653580
Fax: 0291 / 94-26124
E-Mail: Sabine.Kaiser-Schoeneberg@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis**Anne Fischer**

Dipl. Sozialarbeiterin
Steinstraße 27
59872 Meschede
Telefon: 0291 / 94-1224
Mobil: 0170 7654161
Fax: 0291 / 94-26124
E-Mail: Anne.Fischer@hochsauerlandkreis.de

Hochsauerlandkreis**Silvia Kölber**

Dipl. Sozialarbeiterin
Eichholzstraße 9
59821 Arnsberg
Telefon: 0291 / 94-4247
Mobil: 0151 11677845
Fax: 0291 / 94-26124
E-Mail: Silvia.Koelber@hochsauerlandkreis.de

Stadt Arnsberg
1.5/ Wendepunkt
 Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
 Tel.: 02932/201-0
 Fax: 02932/529056
 wendepunkt@arnsberg.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Brilon**
 Ralf Gersthagen
 Steinstraße 28
59872 Meschede
 Tel.: 0291-89739655
 ragerst@esshoff.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Hallenberg**
 Markus Kappen
 Aue 56
59969 Hallenberg
 m-kappen@t-online.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Medebach**
 Peter Canisius
 Auf der Trift 6
59964 Medebach
 Tel.: 02982-8245

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Olsberg**
 Helmut Drechsler
 Leipziger Straße 15
59939 Olsberg
 Tel. : 02962-1645
 hm.drechsler@versanet.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Sundern**
 Thomas Diederich
 Rathausplatz 1
59846 Sundern
 Tel.: 02933-81-105
 t.diederich@stadt-sundern.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Gemeinde Bestwig**
 Friedhelm Koch
 Gemeinde Bestwig
 Rathausplatz 1
59909 Bestwig
 Tel.: 02904-987151
 Friedhelm.koch@bestwig.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Gemeinde Eslohe**
 Stephan Henke
 Schultheistraße 2 - Rathaus
59889 Eslohe
 Tel.: 02973-800481
 henke.bremscheid@web.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Marsberg**
 Andreas Klauke
 Trift 49
34431 Marsberg
 Tel.: 02992-2513

**Behinderteninteressenvertretung
 e.V. in der Stadt Meschede**
 Johann Wefelnberg
 Nrdeltstrae 82
59872 Meschede
 Tel.: 0291 3539
 johann.wefelnberg@freenet.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Schmallenberg**
 Ralf Schmidt
 Arpe 42
57392 Schmallenberg
 Tel.: 02971 908440
 schmidt.arpe@t-online.de

**Behinderteninteressenvertretung
 in der Stadt Winterberg**
 Friedhelm Geilen
 Junkernpfad 5
59955 Winterberg
 02985-8224
 fritz.geilen@t-online.de

Weitere Informationen / Kontaktadressen

Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)

Evangelische Stiftung Volmarstein
Grundschoßteler Straße 40, 58300 Wetter / Ruhr

Tel.: 0 23 35 / 96 81 - 0

Fax: 0 23 35 / 96 81 - 19

E-Mail: info@ftb-esv.de

Internet: www.ftb-esv.de

Beratung und Unterstützung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehöriger im Bereich technischer Hilfen;
Demonstration technischer Hilfsmöglichkeiten in Hilfsmittelausstellung einschließlich Demonstrationswohnung;
Information und Schulung von Fachkräften und Multiplikatoren

Agentur Barrierefrei NRW

c/o Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)
Grundschoßteler Straße 40, 58300 Wetter / Ruhr

Tel.: 0 23 35 / 96 81 - 59

Fax: 0 23 35 / 96 81 - 19

E-Mail: ab-nrw@ftb-esv.de

Internet: www.ab-nrw.de

Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenverbände sowie von Entscheidungsträgern in der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft in NRW. Mit einem breit angelegten Spektrum an Informationen und Serviceleistungen trägt die Agentur wesentlich dazu bei, bürgerfreundliche, praktikable und kostengünstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in NRW umzusetzen und somit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu verbessern.

Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM)

Dr. Volker Sieger
Wissenschaftlicher Leiter
Niederlassung Mainz
Kaiser-Wilhelm-Ring 6, 55118 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 4 82 74 05
Fax: 0 61 31 / 4 82 77 12
E-Mail: sieger@institut-bgm.de
Internet: www.institut-bgm.de

Das Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität (IbGM) ist eine Forschungs-, Bildungs- und Beratungsgesellschaft in Trägerschaft des Sozialverbands VdK Deutschland. Das IbGM agiert an der Schnittstelle zwischen Unternehmen, öffentlichen Institutionen sowie Verbänden und Beauftragten behinderter Menschen. Die Mitarbeiterinnen des Instituts sind in zahlreichen Fachgremien zur Herstellung von Barrierefreiheit vertreten.

**Kompetenzzentrum Barrierefrei Planen
und Bauen**

Technische Universität Berlin
Fachgebiet Entwerfen, Bauen des
Gesundheitswesens
Postanschrift:
TU- Berlin, Sekr. A 42
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
Tel.: 0 30 / 314 25 011
Fax: 0 30 / 314 29 651
Internet: [www.kompetenzzentrum-
barrierefrei.de](http://www.kompetenzzentrum-barrierefrei.de)

Erfassung, Zusammenführung,
Aufbereitung, Gliederung und
Bereitstellung von Materialien,
Dokumentationen und
Forschungsergebnissen zum Thema
„Barrierefreiheit“ und Technische
Lebenshilfen sowie entsprechende
Beratung

**Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE NRW e.V.
(LAG SELBSTHILFE NRW)**

Neubrückenstraße 12 - 14, 48143 Münster
Tel.: 02 51 / 4 34 00
Fax: 02 51 / 51 90 51
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Interessenvertretung von und
Ansprechpartnerin für Menschen mit
Behinderung und chronischer
Erkrankung. Erarbeitung von
behinderungsübergreifenden
Stellungnahmen zur Barrierefreiheit
im Austausch mit ihren
behindertenspezifisch arbeitenden
Mitgliedsverbänden; anerkannter
Verband im Sinne der § 5 BGG und
§ 5 BGG NRW und § 13 Absatz 3
BGG

Anregungen und Wünsche

Ihre Anregungen interessieren uns. Sie können dazu beitragen, dass die Checkliste weiterentwickelt wird.

Wir freuen uns daher, wenn Sie Kontakt zu der Behindertenkoordinatorin / dem Behindertenkoordinator in Ihrer Stadt aufnehmen,

- wenn Sie Themen und Informationen vermisst haben
- wenn aus Ihrer Sicht weitere Informationen gebraucht und gewünscht werden
- wenn Sie spezielle Anregungen zu den einzelnen Themen der Checkliste haben
- wenn Sie sonstige Anregungen oder Vorschläge haben.

Ihre Ansprechpartner im Hochsauerlandkreis sind:

**Hochsauerlandkreis
Gesundheitsamt
Behindertenkoordination**

Karl Josef Fischer
Steinstraße 27
59872 Meschede
Tel.: 0291-941469
Fax: 0291-9426150
e-mail: karl-josef.fischer@hochsauerlandkreis.de

**Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter
des Hochsauerlandkreises**

Heinz Arenhövel
Am Hohlweg 26
59872 Meschede
Tel.: 0291-4864
e-mail:
fam.arenhoevel@gmx.de

